Die Verfassung der fränkisch-deutschen Synoden des Frühmittelalters.

Inaugural-Dissertation

verfasst
und der
Hochwürdigen Katholisch-Theologischen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn
zur
Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt
von

Hans Barion
Priester der Erzdiözese Köln.

NEUSS 1929
Buchdruckerei H. Schroeder (Inh. H. Haeffs)

Referent: Prof. Dr. A. M. Koeniger.
Korreferent: Prof. Dr. W. Neuß.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die vorliegende Dissertation erscheint als Teildruck einer größeren Arbeit, die zur Erlangung der Doktorwürde der Hochwürdigen Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn eingereicht wurde; ihre vollständige Veröffentlichung soll in etwa Jahresfrist erfolgen.

Für die Anregung der Arbeit, für Unterstützung bei ihrer Fertigstellung durch Hinweise sachlicher, methodischer und formaler Art sowie für Literaturangaben gebührt Herrn Professor Dr. K o e n i g e r größter Dank. H. B.

Inhaltsangabe.

Vorbemerkung 3

Inhaltsverzeichnis der ganzen Arbeit 5

Quellen- und Literaturverzeichnis 7

Einleitung.

§ 1. 1. Die Aufgabe 16

§ 2. 2. Die geschichtliche Entwicklung des Synodalrechtes im Altertum 24

a) Die Entwicklung des Synodalrechtes bis zum 5. Jahrhundert im allgemeinen 24

b) Die Entwicklung des Synodalrechtes in Gallien bis auf Chlodwig 27

1. Abschnitt: Die Abhaltung der Synoden.

§ 3. 1. Der Zusammentritt der Synoden

a) Die regelmäßige Abhaltung der Synoden . . .

b) Der Tagungsort der Synoden . . . . . .

c) Der Zeitpunkt der Synoden . . . . . .

d) Die Einladung zu den Synoden . . . . . .

§ 4. 2. Das Zeremoniell der Synoden

a) Die liturgische Einkleidung der Synodalverhandlungen im allgemeinen . . . . . .

b) Die Synodalzeremonien im einzelnen . . . .

c) Synoden und dies litaniarum . . . . . .

§ 5. 3. Die Geschäftsordnung der Synoden . . . . .

a) Vorschriften für die Teilnehmer . . . . . .

b) Die Erledigung der Tagesordnung . . . .

2. Abschnitt: Die Synoden als gesetzgebende Organe.

§ 6. 1. Die Teilnehmer und ihre Rechte

a) Die Laien . . . . . .

b) Die Geistlichkeit . . . . . .

§ 7. 2. Die Aufgaben der Synoden

a) Untersuchung und Gesetzgebung . . . . . .

b) Die Gegenstände der synodalen Beratungen . .

§ 8. 3. Die Beschlüsse der Synoden

a) Die Autorität der Beschlüsse . . . . . .

b) Die Geltung der Beschlüsse . . . . . .

Quellen- und Literaturverzeichnis.

A. Quellen .

1. Einzelausgaben und häufiger zitierte Quellen aus Sammelwerken.

Annales Bertiniani. Rec. G. Waitz. SchA 1883.

Annales Regni Francorum . . Post ed. G. H. Pertzii recogn Fr. Kurze. SchA 1893.

Annales Fuldenses . . Post ed. G. H. Pertzii recogn Fr. Kurze. SchA 1891.

Annales Hildesheimenses. Ed. G. Waitz. SchA 1878.

Annales Laureshamenses = SS 1,22—39.

Annales Xantenses . . Recogn B. de Simson. SchA 1909.

Benedicti Capitularia = LL 2, 2,17—158.

Bonifatii ed Lulli epistolae ed M. Tangl = Mon Germ Hist. Epistolae selectae tom I. Berlin 1916.

Burchardi Wormaciensis ecclesiae episcopi decretorum libri XX . . . . Köln 1548

Caroli Calvi epistolae = PL 134,861—900.

Chronicon Moissiacense = SS 1,280—313; 2,257—259.

Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni ed P. Hinschius. Leipzig 1863.

Flodoardi Historia Remensis ecclesiae = SS 13,405—600.

W. Gundlach, Zwei Schriften des Erzbischofs Hinkmar von Reims = ZKG. 10 (1889) 92—145; 258—310.

Hincmari Laudunensis episcopi opuscula et epistolae = PL 124, 979—1072.

Hincmari Remensis archiepiscopi opera omnia = PL 125; 126, 1—648.

Hincmarus de Ordine palatii. Ed. V. Krause. = Fontes iuris Germanici. Antiqui in usum scholarum ex Mon Germ Hist separatim editi. Hannover und Leipzig 1894.

J. Merkel, Ordo synodalis aus der Handschrift der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel = Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 11, 1858, 545—546.

Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi. Recogn. Fr. Kurze. SchA 1890.

Sedulii Scotti liber de rectoribus Christianis ed S. Hellmann = Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Literatur des Mittelalters, herausgegeben von L. Traube, München 1906.

Thietmari Merseburgensis episcopi Chronicon. Post ed J. M. Lappenbergii recogn. Fr. Kurze. SchA 1883.
Vita Bernwardi episcopi Hildesheimensis auctore Thangmaro = SS 4,754—782.
Vitae sancti Bonifatii archiepiscopi Moguntini. Recogn. W. Levison. SchA 1905.
Vitae Godehardi episcopi Hildenheimensis auctore Wolfero = SS 11,167—218.

2. Sammlungen und Regesten.

a) Monumenta-Ausgaben.

Scriptores rerum Merovingicarum. Tom 1—7. Hannover und Leipzig 1884—1920.
Capitularia regum Francorum. Tom 1—2. Hannover 1883—1897.
Concilia. Tom 1—2. Hannover (und Leipzig) 1892—1908.
Concilia. Supplementum: Libri Carolini. Hannover und Leipzig 1924.
Constitutiones et Acta Publica imperatorum et regum. Tom I. Hannover 1893.
Epistolae. Tom 1—7. Berlin 1887—1929.

b) Andere Werke.

H. Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der rheinischen Territorien. Bd. I. Koblenz 1860.
J. Fr. Böhmer, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium I. Bearbeitet von C. Will. Innsbruck 1877.
— Regesta Imperii I²: Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 751—918. Neubearbeitet von E. Mühlbacher. Vollendet von J. Lechner. Bd. I. Innsbruck 1908.
— Regesta Imperii 2: Die Regesten des Kaiserreiches unter den Herrschern aus dem sächsischen Hause 919—1024. Bearbeitet von E. v. Ottenthal. Erste Lieferung (bis 973). Innsbruck 1893.
J. Havet, Oeuvres. Bd. I. Paris 1896.
Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum. Tom 3: Monumenta Moguntina. Berlin 1866.
Ph. Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum 2. Editionem secundam . . auspiciis G. Wattenbach . . curaverunt S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald. Bd. I Leipzig 1885.
J. M. Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch. Band I. Hamburg 1842.
J. D. Mansi. Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. Venedig 1759 ff.
E. Martène, De antiquis ecclesiae ritibus 2. Bd. 2. Antwerpen 1736.
M. Quantin, Cartulaire Général de l'Yonne. Bd. I. Auxerre 1854.
J. Tardif, Monuments historiques. Paris 1866.
R. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. Bd. I. Münster 1867.

B. Literatur.

C. F. Arnold, Caesarius von Arles. Leipzig 1894.

E. R. Avondo, Il principio maggioritario nella storia del diritto canonico = Archivio giuridico „Filippo Serafini" 93, (Modena 1925) 15—67.

E. Ch. Babut, Le concile de Turin. Thèse. Paris 1904.

P. Batiffol, Etudes de liturgie et d'archéologie chrétienne. Paris 1919.

— Les églises Gallo-Romaines et le siège apostolique = Revue d'histoire de l'église de France 8, 1922, 145—169.

O. Berzl, Ursprung, Aufgaben und Wesen der christlichen Synoden. Diss. Würzburg 1908.

H. Boehmer, Willigis von Mainz = Leipziger Studien . . herausgegeben von K. Lamprecht und E. Marcks I, 3. Leipzig 1895.

B. Bretholz, Die Unterschriften in den gallischen Konzilien des 6. und 7. Jahrhunderts = NA 18, 1893, 527—547.

M. Buchner, Die „Vita Chrodegangi" — eine kirchenpolitische Tendenzschrift aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, zugleich eine Untersuchung zur Entwicklung der Primatial- und Vicariatsidee = Z³ Sav RG 16, 1927, 1—36.

J. Calmette, La Diplomatie carolingienne du Traité de Verdun à la mort de Charles le Chauve (843—877) = BHE 135, 1901.

R. W. and A. J. Carlyle, A history of mediaeval political theory in the West. Bd. 1 und 2. London 1903 und 1908.

U. Chevalier, Etude historique sur la constitution de l'église métropolitaine et primatiale de Vienne en Dauphiné (origines — 1300). Bd. I. Vienne 1922.

W. Dersch, Die Kirchenpolitik des Erzbischofs Aribo von Mainz. Diss. Marburg 1899.

L. Delisle, Notice sur les manuscrits originaux d'Adémar de Chabannes = Notices et Extraits des manuscrits de la Bibliothèque Nationale et autres bibliothèques. Bd. 35, 1. Paris 1896.

L. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule². Bd. 1 — 2, Paris 1907—1910.

— L'église au VIe siècle. Paris 1925.

G. Ehrenforth, Hinkmar von Reims und Ludwig III. von Westfranken = ZKG. 44, 1925, 65—98.

O. Engelmann, Die päpstlichen Legaten bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. Diss. Marburg 1913.

P. W. Finsterwalder, Zwei Bischofskapitularien der Karolingerzeit. Ein Beitrag zur Kenntnis der bischöflichen Gesetzgebung des 9. Jahrhunderts = Z³ Sav RG 14, 1925, 336—383.

Floss, Kurzer Bericht über eine bisher ungedruckte fränkische Diözesansynodenverordnung aus dem 9. Jahrhundert (Benutzt in einem unpaginierten Sonderabdruck der Bibliothek Binterim, aufbewahrt in der Stadt- und Landesbibliothek Düsseldorf.)

H. Gelzer, Die Konzilien als Reichsparlamente = Ausgewählte kleine Schriften. Bd. 1. Frankfurt 1907, 142—156.

Fr. Gescher, Geschichte und Recht der kölnischen Diözesansynoden. Bd. I. Diss. Köln 1923. Masch.-Sch.)

K. Hampe, Reise nach Frankreich und Belgien im Frühjahr 1897. II. (Daraus VIII: Beiträge zu fränkischen Konzilsakten der Jahre 859—862 = NA 23, 1897, 603—611.

A. v. Harnack, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in denersten drei Jahrhunderten[4]. (Leipzig 1924).

E. Hatch — A. Harnack, Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Altertum. Gießen 1883.
— Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter. Gießen 1888.

A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands[3. 4], Bd. 1—3. Leipzig 1904, 1912, 1906.

Ch. J. Hefele — H. Leclercq, Histoire des Conciles d'après les documents originaux. Bd. 1—4. Paris 1907—1911.

N. Hilling, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Diss. Münster 1898.
— Gegenwart und Einfluß der Geistlichen und Laien auf den Diözesansynoden vornehmlich in Nord-Westdeutschland = AKKR 79, 1899, 203—232.

P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts. Bd. 1—3. Berlin 1869. 1878. 1883.

S. Hübschmann, Beiträge zur Geschichte des kirchlichen Widerstandsrechtes gegen den Papst im Mittelalter. Diss. Bonn 1923. (Masch.-Schr.)

Jahrbücher der deutschen Geschichte.

H. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741—752. Berlin 1863.

L. Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin. Leipzig 1871.

S. Abel — B. v. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen. Bd.1[2]. 2. Leipzig 1888, 1883.

B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Frommen. 2 Bde. Leipzig 1874. 1876.

E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches[2]. 3 Bde. Leipzig 1887. 1888.

G. Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Heinrich I[3]. Leipzig 1885.

R. Köpke — E. Dümmler, Kaiser Otto der Große. Leipzig 1876.

K. Uhlirz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. Bd. I. Leipzig 1902.

S. Hirsch — H. Pabst — H. Bresslau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II. 3 Bde. Berlin 1862. 1864. 1875.

H. Bresslau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II. 2 Bde. Leipzig 1879, 1884.

E. Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Hein- II. 2 Bde. Leipzig 1876.

F. Lot — L. Halphen, Le règne de Charles le Chauve. Bd. I. = AHF = BHE 175. Paris 1909.

R. Parisot, Le Royaume de Lorraine sous les Carolingiens 843—923. Paris 1898.

R. Poupardin, Le Royaume de Provence sous les Carolingiens (855—933?) = BHE 131. Paris 1901.

A. Eckel, Charles le simple = AHF = BHE 124. Paris 1899.

Ph. Lauer, Le règne de Louis IV d'Outremer = AHF = BHE 127. Paris 1900.

F. Lot, Etudes sur le règne de Hugues Capet et la fin du Xe Siècle = BHE 147. Paris 1903.

Ch. Pfister, Etudes sur le règne de Robert le pieux (996 bis 1031) = BHE 64. Paris 1885.

G. Kallen, Die angebliche Kölner Synode von 873 = Festgabe F. v. Bezold . . 101—125. Bonn und Leipzig 1921.

F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter = Mittelalterliche Studien 1, 2. Leipzig 1914.

— Recht und Verfassung im Mittelalter = HZ 120, 1919, 1—79.

J. Kippenberger, Beiträge zur Geschichte des Erzbischofs Aribo von Mainz. Diss. Leipzig 1909.

A. M. Koeniger, Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit (1000—1025) = VKSM 2,6. München 1905.

— Zu den Beschlüssen der Synoden von Meaux 845 und Koblenz 922 = NA 31, 1906, 377—398.

Beiträge zu den fränkischen Kapitularien und Synoden = =AkKR 87, 1907, 393—406.

— Die Sendgerichte in Deutschland. Bd. I =VKSM 3,2. München 1907.

Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts. Köln 1919.

— Katholisches Kirchenrecht. Freiburg i. B. 1926.

V. Krause, Die Acten der Triburer Synode 895 = NA 17, 1892, 51 ff.

— Die Triburer Akten in der Châlons'er Handschrift = NA 18, 1893.

B. Krusch, Zur Afra-Legende und zum Martyrologium Hieronymianum = NA 24, 1899, 287—337.

E. Lesne, La hiérarchie épiscopale, provinces, métropolitains, primats en Gaule et Germanie depuis la réforme de Saint Boniface jusqu' à la mort d'Hincmar. 742—882 = Mémoires et Travaux publiés par des professeurs des Facultés catholiques de Lille 1. Lille — Paris 1905.

W. Levison, Die Iren und die fränkische Kirche = HZ 109, 1912, 1—22.

M. Lintzel, Die Beschlüsse der deutschen Hoftage von 911—1056 = Historische Studien 161. Berlin 1924.

W. Lippert, Die Verfasserschaft der Canonen gallischer Konzilien des 5. und 6. Jahrhunderts = NA 14, 1888, 9—58.

E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Bd. 1 und 2. Straßburg 1878.

A. Longnon, Géographie de la Gaule au VIe siècle. Paris 1878.

F. Maassen, Zwei Synoden unter König Childerich II. Graz 1867.

Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgang des Mittelalters. Bd. I. Graz 1870.

— Eine Rede des Papstes Hadrian II vom Jahre 869 = WSB 72, 1872, 521—554.

—Eine burgundische Synode vom Jahre 855 = WSB 92, 1879, 599—611.

A. Malnory, Saint Césaire, évêque d'Arles = BHE 103. Paris 1894.

J. Maring, Diözesansynoden und Domherrengeneralkapitel des Stiftes Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts = Quellen und Darstellungen zur Geschichten Niedersachsens 20. Hannover 1903.

E. Mühlbacher, Eine Urkunde Karls von Burgund = NA 25, 1900, 636—651.

K. Müller, Kirchengeschichte, Bd. 1 [2]. Tübingen 1929.

E. Perels, Eine Denkschrift Hinkmars von Reims im Prozeß Rothards von Soissons = NA 42, 1922, 43—100.

G. Phillips, Der Codex Salisburgensis S. Petri IX 32 = WSB 44, 1863, 437—510.

A. Pöschl, Der „Vocatus episcopus" der Karolingerzeit. AkKR 97, 1917, 3—43; 185—219.

M. Prou, Hincmari de ordine palatii epistola. Texte latin traduit et annoté = BHE 58. Paris 1885.

O. Ritschl, Cyprian von Karthago. Göttingen 1885.

K. Ruess, Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis auf Bonifaz VIII. = GG VSRSW 13. Paderborn 1912.

J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[3]. 2 Bde. Freiburg 1914.

Lehrbuch des kotholischen Kirchenrechts. Bd. 1[3]. Freiburg 1925, 1926.

G. Savagnone, Le origini del sinodo diocesano e l'Interpretatio alla c 23 C Th XVI 2 = Studi in onore di Biagio Brugi 565—600. Palermo 1910.
C. F. Scheidler, Verkehrsanstalten unter Karl d. Großen. München 1884.
R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes. Bd. I. Graz 1886.
R. Schröder— E. Frhr. v. Künsberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Berlin und Leipzig 1922.
H. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims. Freiburg 1884.
H. v. Schubert, Staat und Kirche in den arianischen Reichen und im Reiche Clodwigs = Historische Bibliothek, herausgegeben von der Redaktion der HZ 26. München 1912.
— Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter. Tübingen 1921.
K. v. Schwartz, Die Entstehung der Synoden in der alten Kirche. Diss. Leipzig 1898.
M. Sdralek, Die Straßburger Diözesansynoden. Straßburger Theologische Studien. 2, 1. Freiburg 1894.
E. Seckel, Studien zu Benedictus Levita I 8 = NA 26, 1901, 37 ff; 29, 1904, 275 ff; 31, 1906, 59 ff; 34, 1909, 319 ff; 35, 1910, 105 ff, 433 ff; 39, 1914, 327 ff; 40, 1916, 15 ff; 41, 1919, 137 ff.
— Die ältesten Canones von Rouen = Historische Aufsätze K. Zeumer . . dargebracht 611 ff. Weimar 1910.
— Die Aachener Synode von Januar 819 = NA 44, 1922, 11 ff.
E. Seyfarth, Fränkische Reichsversammlungen unter Karl d. Großen und Ludwig d. Frommen. Diss. Leipzig 1910.
R. Sohm, Kirchenrecht. 2 Bde. München und Leipzig 1923.
J. Stawsky, Le Principe de la majorité. Son histoire, son fondement et les limites de son application. Genf 1920.
U. Stutz, Die kirchliche Rechtsgeschichte. Stuttgart 1905.
— Kirchenrecht, Geschichte und System² = F. v. Holzendorff — J. Kohler, Encyclopaedie der Rechtswissenschaft⁷. Bd. 5, 275—479. München, Leipzig und Berlin 1914.
G. Tangl, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters. Weimar 1922.
M. Tangl, Studien zur Neuausgabe der Bonifatiusbriefe 1 und 2 — NA 40, 1916, 639 ff; 41, 1919, 23 ff.
L. Traube, O Roma nobilis. München 1891.
W. Völker, Der erste Kampf zwischen Episcopalismus und Papalismus. Eine Studie zur Entstehung des Papsttums. Diss. Leipzig 1923. (Masch.-Schr.)
— Studien zur päpstlichen Vikariatspolitik im 5. Jahrhundert = ZKG 46, 1928, 355—369.
P. Wagner, Die geschichtliche Entwicklung der Metropolitangewalte bis zum Zeitalter der Dekretalgesetzgebung. Diss. Bonn 1917.
G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 2³. Bd. 3—6². Berlin 1882 ff.
C. Wawra, De Regione Prumensi. Diss. Breslau 1900.

J. Wenner, Die Rechtsbeziehungen der Mainzer Metropoliten zu ihren sächsischen Suffraganbistümern bis zum Tode Aribos (1031) = GG VSRSW 46. Paderborn 1926.

A. Werminghoff, Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 843—918 = NA 26, 1901, 607 ff.

— Vier Urkunden für die Abtei St. Remi zu Sens aus dem Jahren 835—853 = N A27, 1902, 217—232.

Reise nach Italien im Jahre 1901 (daraus Teil 2: Mitteilungen ungedruckter Stücke 1—3) = NA 27, 1902, 576—604.

— Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816 = NA 27, 1902, 605 ff.

— Beiträge und Untersuchungen zu den fränkischen Synodalakten = NA 28, 1903, 37—59.

— Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. Bd. 1. Hannover und Leipzig 1905.

— Zu den bayrischen Synoden am Ausgang des achten Jahrhunderts = Festschrift H. Brunner . . dargebracht 39 ff. Weimar 1910.

— Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter = Grundriß der Geschichtswissenschaft 2.6. Leipzig und Berlin 1913.

R. Weyl, Das fränkische Staatskirchenrecht unter der Merowingern = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 27. Breslau 1888.

R. Wilmans, Jahrbücher des deutschen Reiches unter der Herrschaft König und Kaiser Ottos III. (983—1002). Berlin 1840.

F. Zehetbauer, Das Kirchenrecht bei Bonifatius, dem Apostel der Deutschen. Wien und Leipzig 1910.

C. Abkürzungen.

1. Monumenta-Ausgaben.

AA = Auctores Antiquissimi.
Cap = Capitularia.
Conc = Concilia.
Const = Constitutiones.
DD = Diplonata regum et imperatorum Germaniae.
DK = Diplomata Karolinorum.
Epp. = Epistolae.
Form = Formulae.
LL = Leges.
SchA = Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae Historicis separatim editi.
SS = Scriptores.
SS Rer Mer = Scriptores rerum Merovingicarum.

2. Andere Abkürzungen.

A = Anmerkung.
a = annus.

abb = abbas.
AHF = Annales d l'histoire de France a l'époque Carolingienne
AkKR = Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz.
Ben Lev = Benedictus Levita.
BHE = Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Etudes. Sciences philologiques et historiques.
BM = Böhmer — Mühlbacher, Regesta Imperii.
BvO = Böhmer — v. Ottenthal, Regesta Imperii.
BW = Böhmer — Will. Regesta archiepiscoporum Maguntin.
c = canon oder capitulum.
Decr Burch = Decretum Buchardi.
ep = epistola; nach einem Eigennamen = episcopus.
Flodoard = Flodoardi Historia Remensis Ecclesiae.
GG VSRSW = Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften der Görres-Gesellschaft. Paderborn.
HC = Histoire des Conciles.
Hist Franc = Gregorii ep Turon. Historia Francorum.
HZ = Historische Zeitschrift.
Jbb = Jahrbücher.
JW = Jaffé — Wattenbach.
KG = Kirchengeschichte.
KR = Kirchenrecht.
KV = Kirchenverfassung.
Mon Mog = Monumenta Moguntina.
NA = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
Ordo A = Ordo Adémars von Chabannes;.
B = Ordo des Decr Burch;
Fl = Ordo ed Floss.
M = Ordo ed Merkel.
Ps-Is = Ordo bei Pseudo-Isidor.
praef = praefatio.
Pp = Papa
Ps-Is = Pseudo-Isidor.
RG = Rechtsgeschichte.
VG = Verfassungsgeschichte.
VKSM = Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München.
WSB = Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. (Philosophisch-historische Klasse).
ZKG = Zeitschrift für Kirchengeschichte.
ZSav RG = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung.

Andere Abkürzungen sind von selbst verständlich.

Städtenamen werden bei lateinischen Zitaten in lateinischer Form gegeben und so weit ausgeschrieben, als zur Identifizierung notwendig ist. Bücher werden mit dem Namen des Verfassers und einem Stichwort des Titels zitiert, sind also im Literaturverzeichnis unschwer aufzufinden. Die Zahlen beziehen sich bei Regestenwerken auf die Nummer, sonst auf die Seiten.

Einleitung.

§ 1.

1. Die Aufgabe.

Der Versuch einer rechtsgeschichtlichen Monographie über das fränkisch - deutsche Synodalwesen steht einer zweifachen Aufgabe gegenüber.

Angesichts der mit der Begründung der Monumenta Germaniae Historica vor 100 Jahren einsetzenden und seitdem in größtem Umfang geförderten Erforschung des germanischen Frühmittelalters und angesichts der damit einhergehenden Auswertung der bereitgestellten Quellen vermag eine Arbeit über die fränkisch-deutschen Konzilien dieses Zeitraumes weder neue Quellen zu erschließen noch die Tatsachenforschung in wesentlichen Punkten zu berichtigen: ihr einziges Ziel kann es sein, in rechtsgeschichtlicher Betrachtung dem Stoffe näher zu treten. Zwar ist auch in dieser Hinsicht schon manches getan, denn in mehreren größeren Werken wurde den fränkisch-deutschen Synoden eingehende Betrachtung zuteil. Von diesen Werken ist als frühestes zu nennen die Konziliengeschichte von Hefele, neben die das Kirchenrecht von Hinschius als bedeutendstes der ganzen Reihe gestellt sei. Hauck und v. Schubert haben ihre kirchengeschichtlichen Forschungen über das Frühmittelalter ebenfalls auf das Synodalwesen ausgedehnt, und schließlich ist das merowingische Kirchenrecht noch ausführlich von Loening dargestellt worden. Trotz dieser Leistungen deutscher Wissenschaft ist es nicht überflüssig, das fränkisch-deutsche Synodalrecht einer eigenen Betrachtung zu unterziehen, zumal es bisher noch nicht zum Gegenstand einer Sonderuntersuchung gemacht worden ist.

Diese wie eine historische Betrachtung des kirchlichen Synodalrechts überhaupt läßt sich unter zwei Gesichtspunkten durchführen. Man kann die weithin verstreuten Materialien seiner Geschichte zusammenfassen zu einer Darstellung seiner bisherigen Wirksamkeit, seines Einflusses auf

die Entwicklung der Theologie und des Glaubens, des Denkens und des Lebens der Christenheit und so die einzelnen Synoden einfügen in den Fluß der Geschehnisse. Diesen Weg der Darstellung der Tatsachen hat Hefele beschritten, und ihm ist von den übrigen genannten Forschern Hauck zuzurechnen. Oder man legt den Nachdruck nicht auf den Einzelfall, auf die Synoden als einzelne Glieder in dem Ablauf der Geschichte, sondern sucht das Recht zu erfassen, das diese Synoden regierte, und sucht diesem Rechte nachzugehen in seinem Werden, in seinen Aenderungen: es ist die rechtsgeschichtliche Betrachtung. Unter solchem Gesichtspunkte haben Hinschius und Loening ihre Aufgabe gefaßt und ihnen steht auch v. Schubert nahe, während Hauck diese Seite der Geschichte zurücktreten läßt und Hefele ihr nur die sehr knappen und noch in der älteren Form der Rechtsaltertümer gehaltenen einleitenden Seiten seines großen Werkes widmet.

Von den drei Forschern, die eine rechtsgeschichtliche Darstellung des fränkisch-deutschen Synodalwesens bieten, hat Hinschius in der historischen Einleitung zu der Darstellung des heute geltenden Synodalrechtes das Quellenmaterial in einer Weise verarbeitet, wie es vor ihm nur Loening und dieser nur für eine beschränkte Zeit getan hat, und seine Leistung ist, soweit sie geht, bis heute noch unübertroffen und auch wohl unübertrefflich. Gerade die Partien seines monumentalen Werkes, die der Geschichte des Synodalrechtes gewidmet sind, stellen den Höhepunkt seiner geschichtlichen Forschungsarbeit überhaupt dar.[1]) Ihm gegenüber muß also gezeigt werden, daß noch manches zu tun blieb.

Hinschius bietet Untersuchungen über den Zusammentritt der Synoden, über den Vorsitz, die Teilnehmer und die Kompetenz, schließlich über ihr Verhältnis zum Staat. Die Anlage seines Werkes zwang ihn, auf eine zusammenhängende Darstellung der fränkisch-deutschen Synoden zu verzichten, und erlaubte ihm auch nicht eine solche Ausführlichkeit, wie sie der Wichtigkeit dieser Synoden für die Geschichte des Frühmittelalters entspricht. Eine spezielle Behandlung des gleichen Gegenstandes muß daher gegenüber Hinschius' Arbeit zunächst die Einzelheiten genauer darlegen und seine Auffassungen, die er nur in großen Zügen entwickelt hat, prüfen und je nachdem begründen oder verbessern. Sodann muß sie eine Reihe von

Fragen erörtern, auf die Hinschius nicht eingegangen ist. Es sind das zunächst das Zeremoniell und die Geschäftsordnung der Synoden, denen er außer einigen Bemerkungen über den Vorsitz keine Beachtung schenkt. Das gleiche gilt für die Frage der Synodalaufgaben und -beschlüsse, die Hinschius nur in kurzen Aufzählungen der von ihnen erfaßten Gegenstände berührt. Die erste Aufgabe ist damit umschrieben: Sammlung und juristische Verarbeitung des vorhandenen Materials.

Wollte man bei dieser Aufgabe stehen bleiben, so wäre die zu leistende Arbeit im wesentlichen Sache des Fleißes und würde nur eine Ausfüllung der von Hinschius gelassenen Lücken bedeuten. Aber seit dem Erscheinen seines Werkes ist methodisch ein gewaltiger Schritt vorwärts getan worden, der sich besonders an den Namen von Stutz knüpft: die Schaffung der kirchlichen Rechtsgeschichte. Stutz[2]) hat zuerst die grundsätzliche Forderung einer Scheidung von Geschichte und Dogmatik des Kirchenrechtes erhoben und für die Darstellung der ersteren die Methode der Einleitungshistorie, wie sie Hinschius' Werk noch festhält, verworfen. Dieser teilt den Stoff auf nach Gesichtspunkten der Rechtsdogmatik, muß so im Synodalrecht nach den einzelnen Arten der Synoden gruppieren und verfolgt im historischen Teil jede von ihnen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Damit ist der Weg zu einem geschichtlichen Verständnis der Entwicklung ungemein erschwert, weil diese Methode dazu führt, daß man nicht rechtsgeschichtliche Längsschnitte gibt, sondern rechtsdogmatische Querschnitte für bestimmte Zeitpunkte aneinandergereiht.[3]) Die Durcharbeitung des ganzen juristischen Materials unter historischen Gesichtspunkten ist also die zweite Aufgabe, die gelöst werden muß. Indes bedarf sie noch in zweifacher Hinsicht näherer Formulierung.

Das Verhältnis von Recht und Macht ist vielfältig umstritten: indes eine Beziehung zwischen ihnen liegt deutlich zutage: jede Machtanwendung hat das Bestreben, als rechtlich fundiert zu erscheinen. Man muß das Recht, das ist, und das Recht, das von diesem oder jenem Standpunkt aus sein sollte, man muß geltendes Recht und Naturrecht oder „richtiges Recht" oder „gewünschtes Recht" oder Idealrecht oder wie man es nennen mag, auseinanderhalten und muß das geltende Recht als Funktion einer auf

bestimmte Ziele gerichteten Machtanwendung, als Funktion der Politik eines Organismus bezw. der ihn leitenden Männer begreifen. Die völlige Erschöpfung eines Stoffes vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus darf auf die Aufdeckung dieser Zusammenhänge zwischen Recht und Politik nicht verzichten. Ebensosehr allerdings muß die Rechtsgeschichte achten auf die Triebkräfte, die „Recht und Rechtsleben in sich selber bergen":[4]) die Eigengesetzlichkeit des Rechtes ist eine Tatsache, die von den augenfälligeren Einflüssen der Politik nicht verdunkelt werden darf.

Von den beiden Aufgaben weist Stutz die erste dem Historiker, die zweite dem Rechtshistoriker zu. Damit ist aber die Ausschöpfung eines Stoffes vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus in unzulässiger Weise eingeengt, vielmehr ist die Arbeit der Rechtsgeschichte solange nicht beendet, als nicht das jeweils geltende Recht zur Politik des tragenden Organismus in Beziehung gesetzt und seine Veränderungen mit der geschichtlichen Wirklichkeit in Zusammenhang gebracht sind. Bei dieser Auffassung muß dann, wenn die Politik zweier Organismen sich kreuzt, auch von einem doppelten Recht, von zwei Rechtsanschauungen gesprochen werden, von denen die des mächtigeren die geltende ist oder die durch ein Kompromiß zwischen beiden Rechten ausgeglichen werden: die rechtsgeschichtliche Forschung hat beiden Rechten ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Dagegen ist es nicht ihre Aufgabe, Idealrecht und geltendes Recht einer Periode gegeneinander abzuwägen, dieses durch jenes zu kritisieren oder gar in einer historischen Darstellung zu ersetzen und das geltende Recht als Mißbräuche, Gesetzesübertretungen oder unter ähnlichen abwertenden Ausdrücken zu präsentieren. Die Rechtsgeschichte erfaßt nur solches Recht, das von einer politischen Macht irgendwie gesetzt, geübt, anerkannt, oder beansprucht wird und in diesem Sinne „geltendes" oder besser wirkendes Recht ist.[5]) Jedoch darf das ständige Ineinander des rechtlichen und politischen Lebens nicht dazu führen, daß nun alles Recht aus der Politik abgeleitet wird, vielmehr muß, entsprechend dem oben angedeuteten Sachverhalt, eine rechtsgeschichtliche Untersuchung die einzelnen Rechtssätze daraufhin prüfen, wieweit sie von der Politik her erklärt werden können, wieweit sie nur als „Recht an sich" zu würdigen sind.

Damit ist der zweite Punkt angedeutet, den es ins Auge zu fassen gilt und der vor allem die rechtsgeschichtliche Erforschung des Mittelalters betrifft. Für dieses Zeitalter ist das geltende Recht in den Quellen vielfach nicht unmittelbar enthalten, es muß konstruiert werden. Diese Konstruktion hat man bisher in aller Regel so vorgenommen, daß man die Quellen unter juristischen Gesichtspunkten durchforchte und ihnen den Stoff entnahm, um daraus ein rechtsgeschichtliches Bild des behandelten Zeitraums zu gewinnen, das so nicht in den Quellen geschrieben stand und dem die Historiker mit der stets gleichen Anklage gegenübertraten, daß die betreffenden Begriffe in der fraglichen Zeit nicht nachweisbar seien, daß mithin die Konstruktion in der Luft hänge. Soweit dieser Einwand dem Rechtshistoriker das Konstruieren verbieten will, ist er abzulehnen. „Konstruieren darf und soll der Rechtshistoriker." [6]) Aber dieser macht sich die Abwehr zu leicht, wenn er nicht darauf eingeht, daß das Argument einen Gedanken überspitzt, der für die Erforschung des mittelalterlichen Rechtes, insbesondere des Kirchenrechtes durchaus zu beachten ist.

Des letzteren juristische Bearbeitung geht durchweg von Kategorien aus, die unserer Zeit entnommen sind, und versucht zu wenig, das Rechtsleben vergangener Zeiten aus den Gedanken heraus zu begreifen, aus denen es erwuchs. Sohm hat darauf hingewiesen, daß die moderne kirchenrechtsgeschichtliche Forschung das Altertum und das Mittelalter mit Begriffen traktiert, die dem Kirchenrecht der Aufklärung entstammen, und daß sie damit den Fehler begeht, das Kirchenrecht als „einerlei Kirchenrecht" zu fassen, obwohl dieser Begriff unhaltbar sei,[7]) oder, wie man vorsichtiger formulieren muß, ohne sich von der Anwendung dieses Begriffs Rechenschaft zu geben. Dieser Mangel ist nicht ohne Seitenstück in der Rechtsgeschichte des weltlichen Rechts, und hier hat Kern den entscheidenden Schritt getan, indem er für die Darstellung des mittelalterlichen Rechts- und Verfassungslebens die Forderung einer Ergänzung der rechtsgeschichtlichen durch die geistesgeschichtliche Methode erhob.[8]) Er weist darauf hin, daß man aus einer modernen rechtsgeschichtlichen Abhandlung die Rechtsanschauung der behandelten Periode nicht rekonstruieren kann; damit bleibt aber für das Rechtsverständnis ein ungeklärter Rest, den aufzuhellen Pflicht des Rechtshistorikers ist. Es ist damit keineswegs gemeint,

daß an die Darstellung der konstruierenden Rechtssätze eine einfache Aufzählung der Begriffe und Forderungen anzuschließen sei, die in Bezug auf die den Konstruktionen zugrundeliegenden Tatsachen in den Quellen enthalten sind. Vielmehr geht es um die Aufdeckung dessen, was, dem betreffenden Zeitalter selbst vielleicht ganz unbewußt, hinter den Tatsachen als „working conception"[9]) steht; es gilt, diese Anschauungen so zu formulieren, wie es die Menschen des betreffenden Zeitraumes getan hätten, wenn sie sich über sich selbst klar gewesen wären. Und so, um die politische und die geistesgeschichtliche Fragestellung erweitert, muß die rechtsgeschichtliche Untersuchung des fränkisch-deutschen Synodalwesens geführt werden.

Die bisherigen Ausführungen galten der Besinnung auf die Aufgaben der rechtsgeschichtlichen Forschung im allgemeinen; die in concreto zu lösende Aufgabe ist gegeben mit der Wahl des Synodalrechtes zum Gegenstand der Untersuchung. Das Synodal w e s e n des Frühmittelalters faßt wie in einem Brennspiegel das gesamte kirchliche Leben zusammen; die Kenntnis des Synodal r e c h t e s ist daher unentbehrlich für das Verständnis der Kirchen- und der Profangeschichte jenes Zeitraumes, sie führt vor allem auf sein Grundproblem, „die Vermählung des Christentums mit dem Germanentum."[10]) Das ganze Mittelalter wird beherrscht von dem Verhältnis beider Mächte, deren eine organisiert ist in der katholischen Kirche, deren andere im Frühmittelalter im großen und ganzen mit dem Fränkischen Reich gleichgesetzt werden darf. Damit wird sogleich die politische Fragestellung praktisch, die oben rein theoretisch abgeleitet wurde. Jede dieser beiden Gemeinschaften verfolgte bestimmte Ziele, hatte eine Politik. Die Kirche erstrebte die Angleichung der Wirklichkeit an die Forderungen des göttlichen Willens, die fränkischen und deutschen Herrscher suchten das Kirchenrecht ihres Reiches in Übereinstimmung zu bringen mit dessen Verfassung. Es ist mithin die z w e i t e A u f g a b e einer Untersuchung über die fränkisch-deutschen Synoden, diesem K a m p f e zwischen s t a a t l i c h e m und k i r c h l i c h e m R e c h t e nachzugehen und unter diesem und dem geistesgeschichtlichen Gesichtspunkt die erste Aufgabe, die Sammlung und juristische Bearbeitung des Materials zu lösen.

Um diese Forderung erfüllen zu können, muß man brechen mit der Gewohnheit, die fränkisch-deutschen Synoden

als Diözesan-, Provinzial-, Nationalsynoden usw. zu unterscheiden. Diese Gliederung krankt zunächst an dem Fehler, die Gruppe der Diözesansynoden mit den übrigen Arten zusammenzubringen, obwohl sie von diesen durchaus verschieden ist. Daher zieht die vorliegende Arbeit die Diözesansynoden nur soweit in den Kreis der Betrachtung als notwendig ist, um ihre Sonderung von allen übrigen begründen zu können. Die übrigen Synoden kann man unter dem Oberbegriff der Bischofsversammlung zusammenfassen, wobei unter letzterer natürlich nicht jede Zusammenkunft von Bischöfen, sondern eine solche zu verstehen ist, die in autoratativer Form in das kirchliche Leben eingreifen will. Diese Versammlungen unterscheidet dann Hinschius, dem man darin allgemein gefolgt ist, nach der kirchlichen Organisation des Gebietes, dem die teilnehmenden Bischöfe entstammen, in Synoden einer Provinz, eines Primatial- bezw. Vikariatsbezirks und solche aus verschiedenen nicht einheitlich organisierten Sprengeln, zu denen er Synoden aus verschiedenen kirchlichen Sprengeln und die National- oder Reichssynoden rechnet. [11]) Eine solche Einteilung ist nicht aus den Quellen entnommen, sondern konstruiert. Die Ueberlieferung des Frühmittelalters wendet die Ausdrücke synodus, concilium, synodus generalis usw. wahllos auf alle Synoden an.[12]) Infolgedessen kann man die Annahme oder Ablehnung der Einteilung von Hinschius nicht auf die Quellen stützen, sondern muß fragen, ob das Einteilungsprinzip dem Stoff und seinen Problemen gemäß ist. Wenn das Hauptproblem in dem Verhältnis von staatlichem und kirchlichem Recht liegt, bedarf jene Einteilung der Ergänzung durch eine zweite, die dieses Problem ins Licht treten läßt, nämlich nach staatlichen[13]) und kirchlichen Synoden. Denn das ist der Unterschied, der sofort ins Auge fällt, wenn man die Synodalakten durchgeht: die fränkisch-deutschen Synoden traten weder zusammen noch konnten sie zusammentreten ausschließlich, um den eigentlichen Zwecken der Kirche zu dienen, oder den Vorschriften des Kirchenrechtes oder dem von staatlichen Rücksichten und beeinflußtenRuf eines kirchlichen Vorgesetzten folgend, sondern vielfach auch oder nur deshalb, weil die staatliche Politik Synoden brauchte oder der König ihre Abhaltung forderte oder erlaubte. Eine Vereinigung der beiden Einteilungen ist darum leicht möglich, weil de facto die kirchlichen Synoden mit den Provinzial-, die staatlichen mit den National-

synoden im allgemeinen identisch sind. Aber der Themastellung entspricht besser die Einteilung in staatliche und kirchliche Synoden, die daher in dieser Arbeit angewandt wird, ausgenommen die Darlegungen über den Zusammentritt der Synoden.

Die politische Fragestellung bietet auch den Gesichtspunkt, der zur Umgrenzung des Stoffes führt. Im Frühmittelalter können eine Reihe von Rechtssystemen unterschieden werden, getragen von der Kirche auf der einen, von den auf den Trümmern des Römischen Reiches errichteten germanischen Staaten auf der andern Seite, die so zueinander in Beziehung stehen, daß dem einzigen kirchlichen in jedem Staate ein staatliches Rechtssystem gegenübertrat, mit dem Erfolg, daß das geltende Recht in jedem Staate ein anderes war. Soll dieses umfangreiche Gebiet dargestellt werden, so kann man infolgedessen nicht etwa das kirchliche Synodalrecht durch alle Jahrhunderte und Staaten hindurch verfolgen, wenn man nicht Gefahr laufen will, geltendes und gewünschtes Recht ständig zu vermischen und das Bild des frühmittelalterlichen Synodalrechtes völlig zu entstellen. Vielmehr muß die Gliederung nach den Staaten erfolgen und muß demgemäß das italienische, spanische, fränkisch-deutsche, englische Synodalrecht unterschieden werden. Diese Einteilung kann nicht als inadaequat mit dem Einwand angegriffen werden, daß geographische Gesichtspunkte nicht einen Einteilungsgrund für die Geschichte des Kirchenrechtes abgeben könnten, weil nicht eine geographische, sondern eine politische Abgrenzung vorliegt, die erlaubt, sowohl räumlich wie zeitlich die Grenzen zu fixieren.

In ersterer Hinsicht sind alle Synoden in Betracht zu ziehen, die innerhalb des fränkisch-deutschen Reiches gehalten wurden. Zu ihnen gehören nicht die italienischen Synoden seit der Eroberung Italiens durch Pippin und Karl d. Großen, denn Italien war weder in dem Sinne ein Teil des Fränkischen oder später Deutschen Reiches wie etwa Bayern[14]) noch kannte man eine grundsätzliche oder auch nur tatsächliche Vereinigung des fränkisch-deutschen und des reichsitalienischen Episkopats auf Bischofsversammlungen; die Hinzunahme dieser Synoden ist bei der gewählten Problemstellung ausgeschlossen. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß gegen Ende des 9. Jahrhunderts das Fränkische Reich endgültig in Deutschland und

Frankreich auseinanderfiel. Da Frankreich von da ab bis zum Beginne des 11. Jahrhunderts einer einheitlichen Regierung entbehrte, ist die ganze Fragestellung dieser Arbeit für die französischen Synoden gegenstandslos und kann nur auf den zweiten großen Nachfolgestaat des Fränkischen Reiches, auf Deutschland angewandt werden. Daß die zeitliche Grenzziehung dessen Synodalwesen noch teilweise einbegreifen muß, daß die Darstellung nicht mit dem Ende des karolingischen Reiches abgebrochen werden darf, liegt daran, daß eine grundsätzliche Abkehr von der fränkischen Kirchen- und Synodalpolitik erst im 11. Jahrhundert erfolgte. Zum Endpunkt ist genommen das Jahr 1046 als das Jahr, in dem das Papsttum endgültig von den deutschen Königen zum bald übermächtigen Gegenspieler ihrer Kirchenpolitik gemacht wurde, als Anfangspunkt die Regierung Clodwigs, genauer die Synode von Orléans 511, die erste fränkische Nationalsynode, gewählt. Da jedoch die Erfassung des geltenden fränkischen Synodalrechtes Klarheit darüber erfordert, wie das Synodalrecht vor dem Beginn der fränkischen Kirchenpolitik beschaffen war, muß der eigentlichen Untersuchung eine Darstellung des gallischen Synodalrechtes vorausgeschickt werden.

§ 2.

2. Die geschichtliche Entwicklung des Synodalrechtes im Altertum.

a) Die Entwicklung des Synodalrechtes bis zum 5. Jahrhundert im allgemeinen.[1])

Die Kirche war von Anfang an mehr als die Summe der einzelnen Gemeinden; über den vielen Orts-ecclesiae erhob sich die Ecclesia als abstrakte Einheit, die e i n e Kirche. Dieses Einheitsbewußtsein, das die ganze Christenheit belebte, schloß grundsätzlich die Möglichkeit aus, daß in wichtigen Punkten widersprechende Ansichten nebeneinander bestehen konnten. In der Wirklichkeit vermochte man bei solchen Fragen die theoretisch vorausgesetzte Einheit nur zu erreichen, wenn Richtlinien für eine gemeinsame Stellungnahme festgelegt wurden. Eine derartige Verständigung machten der Montanismus, die gnostische und marcionitische Gefahr, schließlich der Osterfeststreit schon in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts notwendig und hat-

ten daher namentlich in Kleinasien Beratungen mehrerer Gemeinden, Synoden, zur Folge. Im dritten Jahrhundert fanden solche Synoden immer häufiger statt, und es ist nicht mehr möglich, ihre Abhaltung stets auf bestimmte Schwierigkeiten zurückzuführen. Sie erscheinen vielmehr allmählich als gebräuchliches Organ der Kirchenleitung. Für Griechenland sind sie durch eine Bemerkung Tertullians bezeugt[2]), in Afrika waren sie zumal in der Zeit Cyprians sehr häufig[3]) — das älteste erhaltene Synodalprotokoll ist das der Synode von Karthago am 1. September 256[4]) —, im innern Kleinasien galt um 250 schon die Vorschrift der jährlichen Abhaltung.[5])

Eine neue Periode des Synodalwesens begann mit Konstantin d. Großen. Dessen Bedeutung für das Christentum lag weniger in der Freiheit, die er ihm gewährte, als darin, daß die Entwicklung der Kirche zur Reichskirche von ihm ermöglicht und hervorgerufen wurde. Dieser „Fortschritt" veranlaßte auch eine Weiterbildung der Synodalverfassung. Die Synoden erwuchsen vielfach nicht mehr aus freier Selbstbestimmung der Kirche wie bisher, sondern trugen durchaus staatliches Gepräge; der Kaiser berief sie, machte sie seinen Plänen dienstbar, fügte sie dem Aufbau seiner Reichsverwaltung ein. Vorher war das Gebiet, aus dem die Synoden zusammentraten, nur lose umgrenzt; gemeinsame Interessen oder geographische Verhältnisse verbanden die einzelnen Gemeinden zu größeren Gruppen. Nunmehr wurde für die entstehende kirchliche Gliederung die politische Einteilung maßgebend. Seit der Synode von Nicäa 325 galt es als Regel, daß die Bischöfe einer staatlichen Provinz sich zu Synoden vereinigen sollten: dem Provinziallandtag trat die Provinzialsynode zur Seite.[6]) In Konstantinopel 381 verlangte man, daß auch die größeren Synoden aus mehreren Provinzen, die man nicht beseitigen konnte oder wollte, der Reichseinteilung folgen und aus den Bischöfen einer politischen Diözese bestehen sollten[7]). Ebenfalls liegt bei den ökumenischen Synoden wie bei den Generalsynoden der beiden Reichshälften der Zusammenhang mit dem politisch-geographischen Verband deutlich zutage.

Die Versammlung der Synoden unter Rücksicht auf die staatliche Gliederung blieb zunächst, und was die Synoden der Reichsdiözesen — die sogenannten Patriarchalsynoden — angeht, für immer bloße Theorie. Die Zusammenkünfte

der Bischöfe aus ganz verschiedenen politischen Bezirken dauerten fort und fanden in Konstantinopel — als endemische Synoden — und in Rom sogar recht häufig statt.[8]) Immerhin trug die Kirche den kaiserlichen Plänen insofern Rechnung, als die Provinzialsynoden die einzige regelmäßige Verwaltungsinstanz wurden und blieben. Die Synode von Nicäa 325 setzte ihre jährlich zweimalige Abhaltung fest und erhob sie damit zu einer kanonisch geforderten Einrichtung, während der Zusammentritt anderer Synoden vom Willen des Kaisers bezw. des Episkopates abhing.

Das Bild des Synodalwesens, wie es im 5. Jahrhundert ausgebildet ist, zeigt also einen Gegensatz von Synoden, die auf Grund stattlicher Berufung zusammentraten, und solchen, die von den Bischöfen aus eigenem Antrieb gehalten wurden, von Synoden, die in der Auswahl ihrer Mitglieder der Einteilung des Reiches folgten und solchen, die von ihr unabhängig waren, schließlich einen Gegensatz von Synoden, die vom kirchlichen Recht zur ordentlichen Einrichtung gemacht wurden, und solchen, die nur bei außerordentlichen Schwierigkeiten in Tätigkeit traten.

Trotz dieser Verschiedenheiten ist in drei Punkten das Synodalrecht völlig einheitlich. Die Synoden waren ursprünglich durch außergewöhnliche Verhältnisse angeregt, wurden aber bald zu einer geläufigen Einrichtung. Diese Entwicklung wurde bewirkt durch eine Erweiterung der Synodal t ä t i g k e i t. Die Versammlungen beschränkten sich nicht mehr auf Abwehr fremder Meinungen und Forderungen, sondern leisteten positive Arbeit durch Schaffung und Ueberwachung der kirchlichen Disziplin. Ferner stand diese Tätigkeit, wie es in der Entstehung der Synoden und in der ganzen Entwicklung der kirchlichen Verfassung begründet erscheint, unter dem E i n f l u ß d e r B i s c h ö f e, wenn auch die Teilnahme an den Synoden nicht auf sie beschränkt blieb. Im Gegenteil, die erhaltenen Nachrichten beweisen, daß auch Presbyter und Diakonen, vielfach sogar Laien den Synoden beiwohnten. Aber dem Wesen nach waren sie schon im zweiten Jahrhundert Bischoftsversammlungen. Schließlich war die A u t o r i t ä t der Synoden auf dem Gebiete des Glaubens sowohl wie der Sitte darin begründet, daß sie im Bewußtsein der Kirche ebenso unter der Leitung des Hl. Geistes standen, wie früher die Apostel.[9])

Gegen die geschilderte Ansicht von der Entwicklung des Synodalrechtes, die in ihren Grundzügen Gemeingut der Forschung ist, erhebt Sohm Widerspruch, der überhaupt in seiner ganzen Auffassung des Kirchenrechtes durchaus eigene Wege geht. Nach ihm ist die Synode ursprünglich eine Gemeindeversammlung, erweitert durch Abgesandte anderer Gemeinden. Sie sei die Form, in der die einzelnen Gemeinden bei Schwierigkeiten dogmatischer oder disziplinärer Art sich gegenseitig unterstützt hätten. Die Synoden erscheinen also nach ihm nicht im 2. Jahrhundert zum erstenmal, sondern waren in der Kirche von Anfang an vorhanden. Ihre erste Stufe ist die erweiterte Gemeindeversammlung, die dann im Laufe der Zeit in eine Gemeindeversammlung und eine Bischofsversammlung auseinandertritt, welch letztere die zweite Stufe der Entwicklung darstellt. Man wird Sohm zugestehen müssen, daß die Entstehung der Synoden nicht einfach „aus der Natur der Sache"[10]) abgeleitet werden darf und seiner Ansicht insofern beipflichten, als von einem „doppelten Ursprung"[11]) der Synoden gesprochen werden muß, aus der Gemeindeversammlung und aus den Zusammenkünften der Vertreter verschiedener Gemeinden. Andererseits aber ist unverkennbar, daß vom dritten Jahrhundert ab, wo die Quellen reicher fließen, Sohm von der herrschenden Lehre weniger in der Zeichnung des Tatsächlichen als in der Bedeutung und Bewertung der Entwicklung abweicht. Soweit seine Aufstellungen auch das Frühmittelalter betreffen, sind sie später im Zusammenhang der Untersuchungen zu würdigen.

b) Die Entwicklung des Synodalrechtes in Gallien bis auf Clodwig.

Die Regsamkeit des kirchlichen Lebens und die daraus entspringenden zahlreichen dogmatischen und disziplinären Schwierigkeiten insbesondere im Orient, aber auch in Nordafrika hatten in den dortigen Ländern eine reiche Fülle von Synoden hervorgerufen, hingegen wurde das in Westeuropa schon durch das Uebergewicht des römischen Bischofs und durch das Fehlen großer Lehrstreitigkeiten verhindert. Das vom Synodalwesen und Synodalrecht um die Wende vom 4. zum 5. Jahrhundert entworfene Bild entspricht daher vor allem dem Stand im Orient und in Afrika und es steht von vornherein zu erwarten, daß ein Vergleich mit den galli-

schen Verhältnissen keine völlige Uebereinstimmung ergibt. Zwei der als allen Synoden gemeinsam genannten Merkmale — daß den Bischöfen der entscheidende Anteil an den Beratungen und Beschlüssen zufiel, daß die Autorität dieser Versammlungen als von Gott stammend betrachtet wurde — treffen auch bei den gallischen Synoden zu.[12]) Hinsichtlich des dritten Merkmales indes steht es anders. Wenn die Entwicklung des Synodalrechtes dadurch gekennzeichnet war, daß die Synoden aus durch besondere Umstände veranlaßten außerordentlichen Versammlungen allmählich zu einer regelmäßigen Einrichtung wurden und daß im Zusammenhang damit ihre Beschlüsse über die Erfordernisse des Tages hinaus Wege wiesen und Richtlinien gaben, so ist dieser Zug ebenfalls in Gallien festzustellen. Aber diese Fortbildung trat viel später als in den übrigen Teilen der Kirche auf und war noch keineswegs beendet, als die Merowinger in der gallischen Kirche neues Leben weckten und eine neue Zeit begann.

Im einzelnen gestaltete sich die Entwicklung so, daß die Synodaltätigkeit in Gallien erst im 4. Jahrhundert einsetzte[13]) und bis auf Clodwig, also bis zum Beginn des 6. Jahrhunderts, zwei Abschnitte durchlief. Der erste umfaßt die Synoden des 4. Jahrhunderts. Ihre Abhaltung stand im Zusammenhang mit den Lehrstreitigkeiten jener Zeit und ging zum großen Teil auf die Anregung seitens der weltlichen Gewalt zurück. Neben diesen Versammlungen, deren Beschlüsse ebenfalls dem von vielen begrüßten, von vielen abgelehnten Einfluß des Kaisers unterlagen, fanden einige andere statt, zu denen der Episkopat aus eigenem Antrieb zusammenkam, und die nicht nur in ihrer Zusammensetzung sondern in ihrer ganzen Art als rein kirchliche betrachtet werden müssen.[14])

Die Konzilien des 4 .Jahrhunderts gleichen darin einander, daß sie stets durch ganz bestimmte Streitfragen herbeigeführt wurden. Dem entspricht es, daß nur von dreien Kanones überliefert sind, von den Konzilien von Arles 314, Valence 374 und Nimes 394. Das erste muß jedoch als abendländische Generalkonzil[15]) ausgeschaltet werden. Es wurde zwar von Konstantin in Arles abgehalten, infolgedessen auch aus Gallien besonders stark besucht[16]), aber stand zur gallischen Kirche ebensowenig in näherer Beziehung wie etwa zur spanischen. Daß es gerade in Arles abgehalten wurde, beruhte nur auf dessen günstiger Lage.[17]) Wenn

man das Konzil von Arles ausscheidet, bleiben nur zwei gallische Konzilien, die der Gesetzgebung nachweislich ihre Aufmerksamkeit widmeten. Natürlich ist die Möglichkeit zuzugeben, daß auch noch andere Konzilien in der gleichen Form Beschlüsse gefaßt haben, daß diese aber verloren sind,[18]) doch positive Anhaltspunkte dafür sind nicht vorhanden. Außerdem ist zu bedenken, daß diese beiden Konzilien genau so wie die anderen nur durch einen „Zufall"[19]) veranlaßt waren. Denn das Konzil von Valence wurde nach ausdrücklicher Bemerkung seiner Vorrede nicht wegen der in der Kanones behandelten disziplinären Fragen, sondern zwecks Beilegung von Zwistigkeiten — es liegt nahe, an die damals noch fortdauernden Kämpfe um die Trinitätslehre zu denken — berufen, und diese Zusammenkunft wurde von einigen und nachträglich zur Klärung der Punkte benutzt, die aus den Kanones bekannt sind.[20]) Auch das Konzil von Nimes fand statt „ad tollenda ecclesiarum scandala discessionemque sanandam", eine Bemerkung, die ungezwungen nur auf die prinzipillianistischen Streitigkeiten paßt,denen die ersten beiden Kanones gelten.[21]) Selbst wenn man die Möglichkeit offen läßt, daß nicht alle Konzildekrete erhalten sind, so ist man auf Grund der vorhandenen Quellen doch berechtigt, die Abhaltung von Konzilien primär in der Absicht, der kirchlichen Gesetzgebung zu dienen, für die gallische Kirche des 4. Jahrhunderts in Abrede zu stellen, zumal die überlieferten Kanones keine Vorschriften über das Konzilswesen enthalten, also die Bestimmungen über den Zusammentritt von Konzilien, deren Reihe mit dem Konzil von Nicäa beginnt, noch keinen Widerhall fanden.

Im 5. Jahrhundert erfolgt eine reichere Ausgestaltung der Synodaltätigkeit, die vor allem den Bischöfen von Arles zuzuschreiben ist, sodaß die Gruppe der südgallischen Synoden besonders hervortritt und einer eigenen Behandlung bedarf.

Die Bischöfe von Arles[22]) versuchten mit Hilfe des Papstes die von ihnen beanspruchten Rechte eines Primas auch auf dem Gebiete des Synodalwesens auszuüben, obwohl die Macht über die Synoden nicht im Vordergrunde ihrer Pläne stand.[23]) Infolgedessen fallen alle bedeutende Synoden in die Regierungszeit nur zweier Bischöfe, des Hilarius 429—49 und des Cäsarius 502—542.[24]) Diesen Männern galten die Synoden als ein wichtiges Mittel, um an der religiös-sittlichen Hebung des ihnen anvertrauten oder von ihnen bean-

spruchten Gebietes zu arbeiten, während für die Durchsetzung der Primatialansprüche anderer Wege ebenso, vielleicht noch mehr geeignet waren, wie der gleiche Hilarius bewies, wenn er mit bewaffneten Scharen umherzog,[25]) um seine Ansichten vom Vorrang der Kirche von Arles und von christlicher Ordnung zu verbreiten.

Es ist als Merkmal der erwähnten Konzilien die Rücksicht auf die Hebung des kirchlichen Lebens bezeichnet worden. Daß diese Kennzeichnung zutrifft, folgt einmal aus der Tatsache, daß die genannten Synoden nicht wie die übrigen hierhingehörigen[26]) sich mit der Lösung irgendeines bestimmten Streitpunktes begnügten, sondern grundsätzliche Vorschriften Kanones erließen, daß sie das Recht nicht nur anwandten, sondern schufen. Demgemäß sind sie auch nicht erst und nur dann einberufen worden, wenn und soweit eine dringende Angelegenheit es erforderte, sondern fast ausnahmslos erwachsen aus der Sorge für die kirchliche Disziplin überhaupt. Nur von drei Konzilien könnte man behaupten, daß sie ohne die betreffende Angelegenheit, die nach Angabe der Vorrede den Anstoß bot, nicht zusammengetreten wären. Es sind die Konzilien von Riez 439, dessen Veranlassung die unrechtmäßige Besetzung des Bischofsstuhles von Embrun bildete, Arles 524, das anläßlich einer Kirchweihe stattfand, und Orange 529, das ebenfalls eine Kirchweihe nennt, aber hauptsächlich wegen der noch immer andauernden Gnadenstreitigkeiten gehalten wurde.[27]) Auch dieses letzte Konzil ist nicht durch die gewöhnlichen Erfordernisse der Seelsorge bedingt, denen vielmehr auf einem Konzil zu Vaison, das im gleichen Jahre stattfand, Genüge getan wurde. Bei allen drei Konzilien ist aber anzunehmen, daß die betreffenden „Gelegenheiten" dem Hilarius bezw. dem Cäsarius nur den geeigneten Anknüpfungspunkt zur Ausführung ihrer Konzilspläne boten und daß diese Konzilien, wenn passende Gelegenheiten gefehlt hätten, ohne diese Begründung zusammengetreten wären. Das folgt aus dem Umstand, daß die Mehrzahl der vom Bischof von Arles abgehaltenen Konzilien stattfand, ohne daß solche Anregungen abgewartet wurden, während bei den übrigen Konzilien des 5. sowie bei allen des 4. Jahrhunderts das Fehlen von solchen, die nicht durch äußere Gründe veranlaßt wurden, zu der entgegengesetzten Annahme drängt, daß mit dem jeweiligen Grunde auch die Synode weggefallen wäre. Dem entspricht es, daß gerade und nur die kon-

ziliare Gesetzgebung der südgallischen Kirche vorsieht, daß diese Zusammenkünfte der Bischöfe regelmäßig stattfinden sollten.[28]) Besonders dieses Streben, das Konzil als ordentliches Organ der Kirchenleitung einzuführen, unterscheidet die Konzilien der Beschöfe von Arles von den übrigen gallischen Konzilien: und jene gewinnen damit für ihr Gebiet den Anschluß an die schon im 4. Jahrhundert von der morgenländischen Kirche erreichte Entwicklungsstufe.

Verglichen mit den südgallischen, stehen die übrigen gallischen Synoden des 5. Jahrhunderts an Bedeutung weit zurück. Der Episkopat beharrte bei der im 4. Jahrhundert herrschenden Art, die Synoden nur „gelegentlich" abzuhalten. Die Mehrzahl von ihnen wurde anläßlich einer Bischofsweihe gefeiert, nur drei kamen aus anderen Gründen zustande. Alle aber waren außerordentliche Synoden.[29]) Höchstens eine von ihnen könnte man vielleicht zu denen rechnen, die durch das Streben der Bischöfe nach geordneter Verwaltung ihrer Sprengel veranlaßt wurden, nämlich das Konzil von Tours 461. Die Vorrede des dort erlassenen Dekrets sagt allerdings: „ . . cum ad sacratissimam festivitatem, qua domni Martini receptio celebratur, in civitate Turonorum . . sacerdotes convenissent . ."[30]) und stellt damit die Teilnahme an der Festivitas des hl. Martin als Zweck der Zusammenkunft hin. Aber immerhin liegt es nahe, in dem Bedürfnis nach Regelung der Fragen, die durch die neu erlassenen Kanones behandelt werden, auch einen Beweggrund für das Erscheinen des Episkopates zu sehen.

Für die Beurteilung der Konzilien ist jedenfalls entscheidend, daß alle veranlaßt sind durch irgendwelche Schwierigkeiten oder Ereignisse, die eine Zusammenkunft mehrerer Bischöfe erforderlich machen, während niemals der Gedanke auftaucht, daß eine r e g e l m ä ß i g e Abhaltung von Konzilien notwendig und nützlich sein könnte. Dieser Zweckgedanke hatte das Konzil von Nicäa zu der Vorschrift veranlaßt, daß jährlich zwei Provinzialsynoden abzuhalten seien. In Gallien empfand man offenbar diesen Kanon als überflüssig und leistete ihm weder theoretisch noch praktisch Folge. Demgemäß benutzte man auch die tatsächlich stattfindenden Konzilien keineswegs immer zum Erlasse von Vorschriften, sondern begnügte sich im 5. wie im 4. Jahrhundert meist mit der Entscheidung des gerade vorliegenden Falles[31]) und wartete dann in Ruhe ab, bis eine neue occasio ein neues Konzil herbeiführte.[32]) Selbst wenn

man die Möglichkeit zugibt, daß von dem einen oder anderen Konzil keine Kunde erhalten ist, so ist nach Lage der Quellen zu urteilen, daß die Synode als gesetzgebendes Organ im 5. Jahrhundert eine Ausnahme war.

Man kann den Unterschied zwischen dem Bezirk, in dem der Einfluß des Bischofs von Arles wirksam war und dem größeren Teil Galliens nicht aus den politischen Verhältnissen erklären. Dieses Land entglitt im Laufe des 5. Jahrhunderts mehr und mehr dem Einfluß des Kaisers, und daraus erwuchs der gallischen Kirche eine Freiheit, die von dem Staatskirchentum in den byzantinischer Macht unterworfenen Gebieten sehr absticht. Diese Freiheit wurde auch nicht eingeengt durch die germanischen Eroberer, die trotz ihres arianischen Bekenntnisses tolerant genug waren, der Betätigung der katholischen Kirche keine allzu engen Grenzen zu ziehen,[33]) wie gerade das Beispiel des Cäsarius beweist, dessen Synoden unter west- und ostgotischer Herrschaft abgehalten wurden.[34]) Da auch nichts die Annahme nahelegt, daß die Synodaltätigkeit des 5. Jahrhunderts nur eine mangelhafte Ueberlieferung gefunden habe, da selbst der Wille zur Befolgung der vom Konzil von Nicäa ausgesprochenen Forderung nicht vorhanden gewesen zu sein scheint, kann nur die Vermutung, daß die gallische Kirche selbst keinen Wert auf die Schaffung von Bischofsversammlungen als regelmäßiger Einrichtung legte, den Unterschied erklären, der zwischen der südgallischen Kirche und den übrigen Teilen Galliens in dieser Hinsicht besteht.

In das von gallischen Synodalwesen und = recht gewonnene Bild muß noch ein negativer Zug eingezeichnet werden: es fehlte ihm völlig die Rücksicht auf die in Anlehnung an die staatliche Provinzialgliederung geschaffene kirchliche Einteilung. Trotzdem ihr Vorhandensein schon zu Beginn des 5. Jahrhunderts deutlich erkennbar und Rechtsvorschrift ist,[35]) trotzdem die Bischofsstühle unter Mitwirkung von Metropolit und Provinzialbischöfen besetzt wurden,[36]) also der Begriff einer kirchlichen Provinz eingebürgert war, wie überhaupt „die hierarchische Organisation Galliens" „dem modernen Frankreich das Gerüst der römischen Verwaltung erhalten" hat,[37]) trotzdem kam es nicht zu einem eigenen Synodalleben der Provinzen. Diese Behauptung, daß die gallische Kirche die Provinzialsynoden nicht gekannt habe, steht im Widerspruch zu den Ausführungen Loenings über den Metropolitanverband

und über Verfassung und Kompetenz der Provinzialkonzilien, die er als die Konzilsform der gallischen Kirche betrachtet.[38]) Mit ihm stimmen die späteren Autoren im wesentlichen überein, sowohl was die Auffassung von der gallischen Synodaltätigkeit wie was die Begründung anbetrifft: daher braucht die entgegengesetzte These nur gegen Loening verteidigt zu werden.

In Abschnitt I: Die Provinzialsynode folgert Loening aus der Abhaltung von gallischen Kozilien schon im 4. Jahrhundert, „daß die einzelnen bischöflichen Kirchen in Verbände untereinander getreten waren, als deren Organe eben die Konzilien und der erste Bischof der Provinz wirkten. Die kirchliche Organisation war sogar schon soweit fortgeschritten, daß die Bischöfe mehrerer Provinzialverbände gemeinschaftliche Konzilien abhielten." [39]) Die letztere Tatsache ist unbestreitbar; ob aber diese Konzilien schon die zweite Stufe bildeten und vor ihnen schon Provinzialsynoden gehalten wurden, ist eben die Frage, für deren bejahende Lösung Loening keine Beweise anführt. Der Abschnitt enthält im übrigen neben Erörterungen, die mit dem vorwürfigen Streitpunkt nichts zu tun haben und darum übergangen werden können, Darlegungen über die Provinzialkonzilien im allgemeinen, die entweder auf die Vorschriften der Konzilien von Nicäa und Antiochien gestützt werden oder die Kanones südgallischer Konzilien benutzen. Das erstere vermag für gallische Konzilien nichts zu beweisen; die südgallischen Vorschriften aber kennzeichnen nur die Pläne des Bischof von Arles und gehen auf Primatialkonzilien, sodaß sie für eine Darstellung des Rechtes der gallischen Provinzialkonzilien nicht verwertet werden können. Der Abschnitt II: Erlaß kirchlicher Vorschriften behält seine Gültigkeit unabhängig von der Frage, ob die gallische Kirche Provinzialsynoden kannte und trägt zu ihrer Entscheidung nichts bei. Im Abschnitt III: Die Disziplinargewalt der Provinzialsynoden beruhen die Ausführungen Loenings fast durchweg auf Zeugnissen aus der orientalischen, afrikanischen, italienischen Kirche und setzen, soweit sie gallische Kanones verwerten, voraus, daß diese Provinzialsynoden meinen, beweisen es aber nicht. Auch Abschnitt IV: Die Provinzialsynode als kirchliche Verwaltungsbehörde wird meist auf nichtgallische Belege gestützt und beweist jedenfalls nicht die Einbürgerung der Provinzialsynoden

in Gallien. Für die Bischofswahl und -weihe gibt Loening selbst zu, die „Vorschrift, daß in der Regel die vollständige Provinzialsynode zusammentrete," sei aufgegeben worden.[40]) Von Abschnitt V: Befugnisse, welche den Metropoliten allein zustehen gilt das oben von Abschnitt II Gesagte. Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß die Annahme, die Provinzialsynode sei ein anerkannter Bestandteil der gallischen Kirchenverfassung gewesen, von Loening nicht bewiesen, sondern als zutreffend vorausgesetzt worden ist. Genau dasselbe gilt von Hinschius, der behauptet: „Die gallischen Konzilien gedenken des Rechtes, Provinzialsynoden abzuhalten," aber dafür als Beweis neben den aus dem oben angeführten Grunde unbrauchbaren Bestimmungen von Riez 439, Orange 441, Agde 506 nur Kanones des 6. Jahrhunderts nennt.[41])

Man kann nicht, um diese Ansicht zu wiederlegen, darauf hinweisen, daß im 5. Jahrhundert die meisten der von Arles unabhängigen Konzilien, da sie Bischofswahlen vornahmen, Provinzialkonzilien waren, denn sie waren es nicht deswegen, weil die Provinzialbischöfe zu einem Konzil, sondern weil sie zu einer Bischofswahl zusammentraten. Ob die Provinzialeinteilung bei Konzilien auch dann beobachtet worden wäre, wenn dieser Grund nicht vorgelegen hätte, ist eine Frage, die man angesichts der Zusammensetzung des Konzils von Tours 461 verneinen muß. Denn dieses fand statt gelegentlich des Festes der receptio des hl. Martin, und an ihm nahmen auch Bischöfe teil, die nicht aus der Provinz Tours stammten.[42])

Gegen die obige Feststellung kann man auch nicht die Konzilien des Bischofs von Arles anführen. Die vielfach angewandte Scheidung zwischen seinen Metropolitan- und seinen Primatialrechten ist zwar begrifflich durchaus am Platze,[43]) aber verdunkelt nur zu leicht die Erkenntnis, daß im Bewußtsein dieser Bischöfe beides miteinander verwachsen war,[44]) wie auch beides mit der gleichen Trophimuslegende begründet wurde.[45]) Daß diese Unterscheidung insbesondere, wenn man sie auf die südgallischen Konzilien anwenden wollte, sicher unzutreffend wäre, zeigt schon die Tatsache, daß diese Konzilien grundsätzlich eine Reihe von Provinzen umfassen sollten, wenn das auch infolge der Ungunst der politischen Verhältnisse im 6. Jahrhundert nicht mehr möglich war. Dem Beweis dafür erbringen eine Reihe von päpstlichen Bestimmungen, nach denen der Bischof von

Arles aus möglichst vielen Provinzen seine Kollegen versammeln sollte,[46]) sowie mehrere Vorschriften des Konzils von Agde 506, die nur dann Sinn haben, wenn nicht nur ein Metropolit, der von Arles, oder der Episkopat nur einer Provinz zugegen war oder verpflichtet werden sollte.[47]) Gegen diese Stellen einzuwenden, daß das Konzil von Agde ein westgotisches Landeskonzil war, dessen Vorschriften selbstverständlich mehrere Provinzen umfassen, ohne daß daraus ein Schluß auf die Absichten des Cäsarius gezogen werden könne, geht nicht an. Denn unter der Herrschaft Theoderichs, dem nach dem Tode des Westgoten Alarich und nach langen Wirren 511 der östlich von der Rhône gelegene Teil des Westgotenreiches endgültig zugefallen war, wurde Cäsarius nicht in seinen Plänen gehindert, da Theoderichs Religionspolitik gegenüber den Katholiken auf dem Grundsatz der Nichteinmischung beruhte, soweit das mit seinen eigenen Zielen vereinbar war.[48]) Daher wird das Konzil von Arles 515 von dem obigen Einwand nicht getroffen: dieses aber setzt ebenso wie das Konzil von Agde als Adressaten seiner Dekrete mehrere Provinzen voraus.[49]) Allerdings gelang es im 6. Jahrhundert infolge der politischen Umwälzungen dem Bischof von Arles nicht mehr, solche Konzilien zusammenzubringen, aber selbst dann, wenn er nur seine Provinzialbischöfe versammelte, erschien immerhin der Episkopat von drei staatlichen Provinzen: Viennensis, Narbonnensis Prima und Secunda.[50])

Es ist nicht verwunderlich, daß in der Folgezeit die Einrichtung der Provinzialsynoden nicht mehr zur Entfaltung kam, nachdem bis zum 6. Jahrhundert nichts in dieser Hinsicht geschehen war. Als die germanischen Nachfolgestaaten des Römischen Reiches sich ihrer selbständigen Bedeutung immer mehr bewußt wurden und ihr Gebiet in religiöser Hinsicht zu einer Nationalkirche zusammenfaßten, blieb in diesem System für eine Einteilung nach römischen Provinzen kein Raum mehr. „Die Provinz wurde fast in jeder Hinsicht, die innere Disziplin ausgenommen, durch die Nation ersetzt.“[51]) und die Synoden, die dieser Umbildung Rechnung trugen, waren die Nationalkonzilien. Sie wurden in den germanischen Reichen Galliens, bei Westgoten, Franken, Burgundern, nahezu gleichzeitig zum erstenmale abgehalten. Es sind die Synoden von Agde 506, Orléans 511, Epao 517, die im Synodalwesen und teilweise auch im Synodalrecht jener Gebiete eine neue Periode einleiteten. Allerdings brach

diese Entwicklung bei den Westgoten und in Burgund sofort wieder ab. Der Niedergang der gotischen Macht in Südgallien machte für kurze Zeit noch einmal dem Episkopat die Bahn frei zu einer Synodaltätigkeit nach kirchlichen Grundsätzen. Es gelang Cäsarius von Arles, den Vorrechten seines Stuhles auch in dieser Hinsicht Geltung zu verschaffen,[52]) bis dann die merowingische Herrschaft 536 über die Provence wie schon vorher 534 über Burgund ausgedehnt wurde und die Abhaltung selbständiger kirchlicher Partikularkonzilien, mochten sie nun aus einer oder aus mehreren Provinzen zusammentreten, unterband.

Alle bisher berührten Arten von Konzilien stimmten darin überein, daß es Bischofsversammlungen waren. Neben ihnen erscheint im 6. Jahrhundert als eine synodus sui generis, mit den anderen nur durch den Namen verbunden, die Diözesansynode. Ihre Entwicklung steht mit der Ausbreitung des Christentums bezw. mit der Organisation der Hierarchie in den missionierten Gebieten in Verbindung. Solange nur die Städte Christen in größerer Zahl aufwiesen, bildete auch der Klerus in der Stadt und an der Bischofskirche eine Einheit für sich. Als aber die Mission auf das Land übergriff und auch außerhalb der Stadt Geistliche notwendig wurden, mußte der Bischof auf Mittel und Wege sinnen, um seine Macht ebenfalls über die Grenzen der Stadt hinauswachsen zu lassen. So entstand die Diözesansynode. Da sie erst möglich war, als das Landvolk in größerer Menge christlich wurde und eigener Priester bedurfte, fallen im Abendland ihre Anfänge nicht vor das 5. Jahrhundert.[53]) Als erste Diözesansynode, von der noch Spuren vorhanden sind, könnte die Synode von Tournai 520 angesprochen werden, wenn auf die Quellen Verlaß wäre.[54]) Die erste sicherbezeugte ist die Synode von Auxerre 573 — 603 unter Bischof Aunachar, deren Akten zum Teil erhalten sind.[55]

Anmerkungen:

§ 1. Die Aufgabe.

1) Vgl. die Urteile von Müller ZKG 7 (1885), 93; Sohm KR 2, 114 A 33; Stutz Z³ Sav RG 13 (1924), 572.

2) Vgl. zum folgenden U. Stutz, Die kirchliche Rechtsgeschichte (Stuttgart 1905). Praktisch hat schon Ph. Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts (Stuttgart 1888) die Forderung von Stutz verwirklicht, indem er der dogmatischen Darstellung einen historischen Ueberblick (ib. S. . . . . .) vorausschickt. Später haben dann Stutz selbst in seinem Kirchenrecht und Koeniger, Grundriß — J. Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft 7 Bd. 5 (München etc. und KR, die Entwicklung des kirchlichen Rechtes losgelöst von der Dogmatik dargestellt.

3) Vgl. L. Wenger, ‚Der heutige Stand der römischen Rechtswissenschaft. Erreichtes und Erstrebtes = Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte. Hrsg. v. L. Wenger und W. Otto. Heft 11 (München 1927). . . . . .

6) Stutz, Die kirchliche RG 29.

5) Dem entsprechend sei auch für die vorliegende Arbeit ausdrücklich die Meinung abgelehnt, daß ihre Ausführungen irgendwie sich mit dem Idealrecht befassen. Diese Selbstverständlichkeit eigens zu betonen, ist nicht überflüssig; man denke an den Kampf, den Funk gegen ihre Ignorierung in der Frage der Berufung und Bestätigung der ökumensischen Synoden des Altertums hat führen müssen (vgl. die entsprechenden Abhandlungen in F. X. Funk, Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen (Paderborn 1897), 39—86, 87—121; 498—508; 3 (ib. 1907), 143—149; 406—439.

6) Stutz, Die kirchliche RG 28. — Derartige Konstruktionen vergangenen Rechtes dürfen natürlich nicht ohne Beweis die tatsächliche Existenz von ihnen entsprechenden Gesetzen behaupten, wie es z. B. Hinschius, KR 701, A 8 tut. Solche Annahmen sind eben nicht Konstruktionen, sondern unbewiesene Vermutungen.

7) Vgl. Sohm, KR 2 § 1.

8) F. Kern, Recht und Verfassung 1—3.
Vgl. auch F. Kern, Der deutsche Staat und die Politik des Römerzuges = Aus Politik und Geschichte. Gedächnisschrift für G. v. Below (Berlin 1928), 32—41 die allgemeinen Bemerkungen über mittelalterliche Politik und ihre Erforschung.

9) Carlyle, Political theory 161, vgl. ib. 1, 238 und Kern, Gottesgnadentum 336 A 1.

10) H. v. Schubert, Frühmittelalter 1.

11) Vgl. Hinschius, KR. 3, 325—328.

12) Vgl. G. Phillips, Kirchenrecht 2³ (Regensburg 1857), 221; Hinschius, KR 3. 488, 586; Lintzel, Hoftage, 58—60; die Indices in Conc

13)Der staatliche Charakter des Fränkisch-Deutschen Reiches ist, insbesondere durch die Forschungen G. v. Belows — vgl. Der Deutsche Staat 1² (Leipzig 1926) — erwiesen. Es kann mithin keinem Bedenken unterliegen, mittelalterliche Verhältnisse, Rechtssätze usw. als staatlich zu bezeichnen.

14) Vgl. G. Waitz, VG 3,2, 357—361; 5,2 94—97; 114—119.

§ 2. Die geschichtliche Entwicklung des Synodalrechtes im Altertum.

1) Der folgende Ueberblick beruht auf Loening KR 1, 362—376; 463—579; 2, 360—361; Hinschius KR 3, 325—328; 473—473; 508; 527—532; 582—584; v. Scherel KR 659—661; 670; 674—675; Sohm KR 1; Werminghoff KV 11—12; 23—25; VG 4—5; Stutz KR 285—286; 291—295; Wagner Metropolitanwesen 69—79; 89—96; 104—107; 108—112; Koeniger, Grundriß 13; 19—20; 23; 25—26; Müller KG 1, 301—304; 530—541; Koeniger KR 25; 32; 41.

2) Vgl. Hinschius KR 3, 326, A 1.

3) Vgl. O. Ritschl, Cyprian von Karthago (Göttingen 1885), 153—164.

4) Vgl. H. v. Soden, Sententiae LXXXVII episcoporum — Nachr. v. d. Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Kl. 1909 (Berlin 1909), 279.

5) VglHinchius KR 3, 326 A 3.

6) c 5 conc Nicaen. — Einen Zusammenhang zwischen Provinziallandtag und Provinzialsynode nehmen an Hatch, Gesellschaftsverfassung 172—174; Hinschius KR 3, 325 A 3; Hatch KV 67—68; Werminghoff, KV 11; Berzl, Ursprung 39; Werminghoff, VG 4—5; Stutz KR 292; Koeniger, Grundriß 19; v. Harnack, Mission und Ausbreitung 456; Müller, KG 1, 531; Koeniger, KR 32. Dagegen wendet sich v. Schwartz, Entstehung 62—74 ohne durchschlagende Gründe.

7) cc 2. 6 conc Constantinop. 381. 382. Vgl. Müller KG. 1, 535; Kanon 2 und 6 von Konstantinopel 381 und 382 — Festgabe für A. Jülicher (Tübingen 1927).

8) Unter dem griechischen Terminus versteht man in erster Linie Synoden, die der Bischof von Konstantinopel abzuhalten pflegte und zu deren Mitgliedern alle gerade in der Hauptstadt anwesenden Bischöfe gehörten. Sachlich ihnen gleichzustellen und darum ebenfalls hierherzurechnen sind viele römische Synoden seit dem 5. Jahrhundert.

9) Hierauf beruht der ideelle Zusammenhang mit dem sogenannten Apostelkonzil. Soweit nur dieser behauptet wird, wie z. B. von v. Scherer KR 1, 659, kann dagegen nichts gesagt werden. Die Annahme eines historischen Zusammenhangs (so z. B. Phillips KR 2, 17; Hefele HC 1, 2) entbehrt jedoch der Begründung. Allerdings spielt sie in dem Reflexionen über die Konzilsgeschichte von jeher eine große Rolle; vgl. z .B. für das 9. Jahrhundert Hinkmar von Reims, der gleich 5 Apostelkonzilien aufzuzählen weiß (c 24 opusc 55 cap — Pl. 126, 376 B—C). Auch heute findet diese Ansicht noch Anhänger. So sucht Berzl, Ursprung §§1—4 in die Reihe der Synoden sogar die Zusammenkunft der Apostel beim ersten christlichen Pfingstfest einzubeziehen. Die Lücke zwischen den Apostelversammlungen und den gemeinhin als erste Synoden bezeichneten Versammlungen des 2. Jahrhunderts kann indessen nur überbrückt werden von der Ansicht Sohms aus, daß die Gemeindeversammlung älteren Stils sich in die Gemeindeversammlung jüngeren Stils und die Synode gespalten habe (vgl. darüber im Text). An dieser Ansicht geht auch Berzl vorbei; die Fragestellung des § 25: Gemeindeversammlung oder Bischofsversammlung trifft nicht Sohms These.

10) Hinschius KR 3, 325 A 3.

11) Müller KG 1, 302.

12) Vgl. die Belege in §§ 6, 8.

13) Die vorhergehende Zeit bietet nur unsichere Spuren. So versteht v. Harnack, Mission und Ausbreitung 875—876 eine Nachricht des Eusebius H. E. 5, 23 dahin, daß damals mehrere Bistümer in Gallien bestanden und daß ihre Inhaber unter dem Vorsitz des Irenaeus ein Konzil gehalten haben, eine Auslegung, der Duchesne, Fastes épiscopaux 1, 43—44 mit guten Gründen widerspricht, sodaß die Stelle zweifelhaft bleibt. Ebenso steht es mit der Bemerkung Cyprians ep 68: „Faustinus . . mihi scripsit significans ea, quae etiam vobis (dem Papst) scio . . nuntiata tam ab eo quam a ceteris coepiscopis nostris in eadem provincia constitutis." Daraus schließen Sohm KR 1, 391 und v. Harnack, ib 468 auf ein Konzil, während man doch erwarten würde, daß in diesem Fall auch an Cyprian nicht nur der Bischof von Lyon geschrieben hätte Keinesfalls kann man mit v. Harnack diese Stelle auf ein Provinzialkonzil deuten, denn wie Duchesne, ib 1, 44 A 1 hervorhebt, läßt der cyprianische Sprachgebrauch eine so strenge Auslegung des Ausdrucks provincia nicht zu.

14) a) (StaatlicheKonzilien: Arles 314, dessen Verhandlungen der Donatistenfrage galten.) Von Konstantin d. Gr. berufen, umfaßte es Teilnehmer aus dem ganzen Abendland, stellte also ein Generalkonzil der westlichen Reichshälfte dar, das in einer gallischen Stadt zusammentrat und folglich als gallisches Konzil nur nach ihrem Tagungsort betrachtet werden kann. Vgl. darüber gleich im Text; die mit dem Arianismus befaßten Synoden von Arles 353 und Béziers 356; die gegen Priszillian gerichteten Konzilien von Bordeaux 385 und Trier 386 (vgl. Hefele HC 1, 275—298; 869—870; 884 886; 2, 66—68.

b) Kirchliche Konzilien: gegen den Arianismus das Konzil von Köln 346 (ib 1, 830 und A 3; es kann nur mit Vorbehalt aufgeführt werden, da wahrscheinlich eine Fälschung vorliegt. Vgl. zu diesem Konzil W. Neuss, Die Anfänge des Christentum im Rheinlande = Rheinische Neujahrsblätter Heft2 (Bonn 1923), 20 und A. S. 79) und das Konzil von Paris 360/61 (Hefele HC 1, 959—960); ferner die Konzilien von Valence 374 (ib. 982) und Nimes 396 (ib. 2, 91—97).

15) Vgl. Hefele HC 1, 275—298.

16) c 18 conc Arelat. 315: „ . . ex omnibus mundi partibus, praecipue Gallicanis, sub sancti Marini tempore legimus celebratum fuisse concilium atque conventum . . " (Mansi 7, 880. D).

17) Vgl. § 3 A 80.

18) Das Konzil von Nimes ist nur in einer Handschrift überliefert (Maassen, Geschichte der Quellen § 168).

19) Vgl. A 32.

20) Hefele HC 1, 982 bemerkt zwar, daß das Konzil sich auf den Erlaß disziplinärer Vorschriften beschränkt habe und scheint mithin auch die ihnen zugrunde liegenden Fragen als Ursache seiner Abhaltung anzusehen. Aber die Vorrede sagt ganz deutlich: „Transactis Valentiae omnibus et . . in statu meliore compositis. quae fuerant coepta causa discidii, et quorundam fuit fratrum . . suggessio, retractandum etiam de his . . (folgen die Kanones) . . " (Mansi 3. 492. C).

21) Hefele HC 2, 92 und A 2, 93, A 9.

22) Zur Geschichte der Metropolitan-, Primatial- und Vikariatsrechte der Bischöfe von Arles vgl. Loening, KR 1, 463—499; 2, 75—84; Hinschius, KR 1, 588—591; 3, 512—513; Hauck, KG 1, 43; 65; 420; Duchesne, Fastes épiscopaux 1, chap. 2; v. Schubert, Frühmittelalter 44—46; 158—159, Che-

valier, Etude historique, 2, chap. 1; v. Harnack, Mission und Ausbreitung 463—464; 628; 873—876. — Zu der ersten Periode, die die erste Hälfte des 5. Jahrhunderts umfaßt, außerdem Babut, Le concile de Turin (eine Uebersicht über die Literatur, die im Anschluß an dieses Buch erschien, sowie eine Wiedergabe der von der Kritik erhobenen Einwände findet sich Hefele HC 2, 129 A 3) Werminghoff, KV 35—38, VG 9; Völker, Episcopalismus und Papalismus. Vikariatspolitik; vgl. außerdem die Bücher über Cäsarius von Arles von Arnold und Malnory, H. J. Schmitz, Der Vikariat von Arles = Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 12, (1891), 1—36; 245—276 ist völlig verfehlt; vgl. das Ergebnis (ib 276, „daß der Arler Vikariat sich in der Zeit des Ueberganges von römischer Herrschaft in die merowingischen Staatengebilde in Gallien als eine Institution herausgebildet hat, welcher wesentlich die gleichen kirchlichen Rechtsanschauungen wie den abendländischen Patriarchaten zugrunde lagen."

23) Unter den Rechten, die von den Bischöfen von Arles erstrebt und die ihnen von Rom zugebilligt wurden, oder deren Mißbrauch man ihnen zum Vorwurf machte, treten die Synodalrechte erst allmählich hervor und haben niemals so im Brennpunkt des Kampfes gestanden, wie etwa das Recht der Bischofsweihe.

24) Es sind, abegesehen von den unbekannten Konzilien, auf die der Brief des Papstes Bonifaz I. 419 an Patrochus von Arles und die übrigen südgallischen Bischöfe hinweist, die Konzilien von Riez 439 (Hefele HC 2, 423—430), Orange 441 (ib 430—434), Vaison 442 (ib 455—555 unter Hilarius, Agde 506 (ib 579—1002), Arles 545 (ib 460—476), Arles 524 (ib 1060—1052), Charpentras 527 (ib 1074—1076), Orange 529 (ib 1085—1108), Vaison 529 (ib 1110—1115), Valence 529 (ib 1 08—1110), Marsaille 533 (ib 1125—1129), unter Cäsarius, Arles 554 (ib 3, 169—170) unter Sapaudus. — Als Konzil von Arles 515 ist angesetzt das Konzil, das in den Konzilienversammlungen als conc Arelat. II gezählt und von Hefele HC 2, 460—461 ins Jahr 443 oder 452 verlegt wird. Man hat diesee Kanonesversammlung als Privatarbeit bezeichnet und die Abhaltung des Konzils gänzlich geleugnet, weil Vorrede, Unterschriften und Datierung fehlen und weil fast alle Kanones auf andere Konzilien zurückgehen (vergl. Hefele HC 2, 461 A 4; Duchesne, L'église au VIe siècle se 510 A 1). Demgegenüber hat schon Maassen, Geschichte der Quellen § 173 das Gegenteil nachgewiesen. Seine Seine Datierung 447—506 (ib § 174) ist allerdings irrig. Krusch hat in der Vorrede zu seeiner Ausgabe dr Vita Caesarii gezeigt, daß es unteer dem Einfluß des Caesarius stand und das Protokoll am 6. April 515 unterzeichnet worden ist (SS Rer Mer 3, 440, 31—441, 28). Duchesnee ib bestreitet die Annahme Kruschs, ohne für den ersten Punkt Gründe anzugeben, die von ihm gegen den zweiten Punkt erhobenen Einwände sind nicht überzeugeend. — „Das Datum des Konzils von Valence ist strittig. Krusch entscheidet sich in der Vorrede für 528 (SS Rer Mer 3, 442, 1—6), während es der gewöhnlichen Annahme zufolge im Jahre 529 stattfand (so z. B. v. Schubert, Frühmittelalter 83). — Das Konzil von Arles 554 wird von Loening KR 2, 121 und Hinschius KR 3, 476 A 5 zu den Provinzialsynoden gerechnet, weil Narbonne und Embrun damals schon ihre Stellung als Metropolitansitze der Provinzen Narbonnensis II und Alpes Maritimae verloren gehabt hätten, während die übrigen arelatensischen Synoden Primatialsynoden waren, insofern sie mehrere kirchlich selbständige Provinzen umfaßten. Aber da gerade die Bemühungen des Bischof von Arles, auch jenseits der Grenzen seiner Provinz, der Viennensis, seine Macht auszubreiten, den Verlust der Metropolitanrechte für die beiden anderen genannten Städte bewirkt hatte, gehört diese Synode mit den übrigen südgallischen als die letzte dieser Reihe zusammen: auf allen suchte der Bischof von Arles über die staat-

liche Provinz hinauszugreifen. – Diesen Konzilien ist noch anzureihen das Konzil von Toulouse 507, über das zwar nur einige dürftige Nachrichten vorliegen, das aber als Fortsetzung der mit dem Konzil von Agde begonnenen Synodalpolitik geplant war und darum hierhingehört. Sein Zusammentritt wird von Hefele HC 2, 1003—1004 bestritten, festgehalten von Krusch in der genannten Vorrede unter Bezugnahme auf die betreffenden Stellen in den Briefsammlungen des Faustus von Riez und Ruricius von Limoges (SS Rer Mer 3, 436, 14—15). Hefele wendet ein, daß während des Krieges zwischen Chlodwig und Alarich ein Konzil unmöglich hätte zusammentreten können. Aber es ist nicht einzusehen, warum nicht die gotischen Bischöfe vor dem Angriff Chlodwigs sich versammeln konnte (Krusch, de Ruricio ep Lemovic = AA 8, LXV).

25) ep. Leonis I. Pp ad episcopos per provinciam Vienne constitutos 443: „Militaris manus, ut didicimus, per provinciam sequitur sacerdotem, et armati praesidii praesumptione suffulto ad invadendas per tumultum famulatur ecclesias quae proprios amiserint sacerdotes . . . " (Mansi 5, 1248 C).

26) Es sind die Synoden von Besançon (433—444 (Hefele HC 2, 477—478 und Babut, Le Concile de Turin 154—156), die über den Bischof Chelidonius von Besançon zu Gericht saß; Arles 451 (Hefelee HC 2, 881), die auf Wunsch Leos des Großen zusammentrat, um dessen Epistola dogmatica zu billigen; Arles 455? (ib 886—887), die veranlaßt war durch den Streit zwischen den Bischof von Fréjus und dem Kloster Lérins; unbekannten Ortes 463-464 (ib 901—902), die sich mit einer von Mamertus von Vienne zu Unrecht vollzogenen Bischofsweihe befaßte; Arles und Lyon 475 (ib 908— 912), die Stellung nahmen zu den Gnadenstreitigkeiten und unter dem Einfluß des Faustus von Riez standen (vgl. die Vorrede von Krusch zu den Briefen des Faustus AA 8, LVI—LVII).

27) Vgl. Hefele HC 2, 423; 1062; 1086.

28) Fehlt.

29) Wenn man von dem unzutreffenden Bericht der Vita Germani über eine gallische Synode in Sachen des Pelagianismus absieht (vgl. Hefele HC 2, 216; 487. Die betreffenden Stellen sind hinfällig geworden durch den Aufsatz von W. Levison, Bischof Germanus von Auxerre und die Quellen zu seiner Geschichte = NA 29 (1904), 120—122, auf den Leclercq bei Hefele ib 488 A 3 zustimmend verweist), sind zu erwähnen die Konzilien unbekannten Ortes um 450 (vgl. Duchesne, Fastes épiscopaux 2, 246), das vielleicht mit Duchesne in Zusammenhang zu setzen ist mit dem folgenden Konzil von Angers von Angers 453 (ib 883—886) anläßlich einer Bischofswahl; Tours 454 (ib 886) aus dem gleichen Grunde; Narbonne458—459 (ib 882—883), veranlaßt durch die Anklagen zweier Priester gegen vornehme Laien; Tours 461 (ib 898—900); Vannes 465 (ib 904—906); Chalon 470 (ib 905—907 und Bourges 472 (ib 907) anläßlich einer Bischofswahl; Vienne 471—475 (ib 907—908), von Mamertus von Vienne zur Einführung der sog. litaniae minores berufen.

30) Mansi 7, 943 B.

31) Kanones sind nur überliefert von den Konzilien von Angers, Tours und Vannes. Selbst diese geringe Leistung darf man wohl mehr noch dem Vorbild des Hilarius als der Regsamkeit des nordgallischen Episkopats zuschreiben: „Ce fut certainement par émulation de ses (Hilarius) trois conciles de Riez 439. Orange 441 et Vaison 442, que se réunirent ensuite dans la Gaule du Nord les conciles d'Angers 453, Tours 461 et Vannes 465." Malnory, Césaire 41). Diese Auffassung ist zutreffender als die von Duchesne, Fastes épiscopaux 2, 249—250, der in diesen Konzilien das Zeugnis für einen effort de reorganisation ecclésiastique findet und ein remarquable pendant zu denen des Hilarius

und Cäsarius, sie mithin als Symptome fortschreitender Organisierung der Kirchenleitung wertet, ohne zu beachten, daß die nordgallischen Konzilien Zufallskonzilien sind, die eben darum mit den südgallischen nicht in eine Linie gestellt werden können.

32) Zwischen Synoden, die durch äußere Gründe veranlaßt waren, und solchen, die von den Bischöfen aus eigenem Antrieb gehalten wurden, ist im 5. Jahrhundert gelegentlich von den Bischöfen selbst unterschieden worden. In der Vorrede des Konzils von Vannes 465 wird bemerkt, daß die Bischöfe zu einem Konzil „auf voluntas auf occasio" vereint Mansi 7, 953 A). Diese Stelle zeugt dafür, daß die im Text gemachte Unterscheidung nicht von außen herangetragen ist, wenngleich man für die tatsächlich abgehaltenen Konzilien der „voluntas" nur eine geringe Bedeutung zubilligen kann, da sie zum größten Teil durch „occasiones", „Zufälle" veranlaßt waren.

33) Ueber die arianische Toleranz vgl. Loening KR 1, 510—512; 548—549 — Werminghoff, KV 30—35; 40—44; 44—46; VG 7—8; 9—10; Koeniger Grundriß 25; v. Schubert, Frühmittelalter 28—31; Koeniger, KR 40.

34) v. Schubert, Frühmittelalter 36: „Der synodale Apparat arbeitete, wenn auch mit Unterbrechungen, weiter.

35) Die zu Beginn des 5. Jahrhunderts tagende Synode von Turin suchte die Streitigkeiten um die Metropolitanrechte zwischen den Bischöfen von Arles und Vienne beizulegen, indem sie bestimmte: „Illud deinde inter episcopos urbium Arelatensis et Viennensis, qui de primatus apud nos honore certabant a sancta synodo definitum ist, ut qui ex eis probaverit sutm civitatem esse metropolim, si ictius provincite honorem primatus obtineat . . ." (c 2 conc Taurin — Babut, Le concile de Turin 226). Daraus folgt die Nachbildung der staatlichen durch die kirchliche Gliederung als Grundsatz. Daß es ein Grundsatz ist, ergibt sich aus der c 1 (ib 224) getroffenen Regelung eines ähnlichen Streitfalles. Der Bischof Proculus von Marseille in der provincia Viennensis beanspruchte das Recht der Bischofsweihe in der Narbonnensis II, also in einer anderen staatlichen Provinz. Die Synode gestand ihm dieses Recht zu, aber „non tam civitati eius quae in altera provincia sita est . . . quam ipsi, ut tamquam pater filiis honore primatum adsisteret. Dignum enim visum est, ut quamvis unitate provinciae minime tenerentur, constringerentur tamen pietatis affectu" (ib 225). Die gefällte Entscheidung, die der staatlichen Einteilung des Landes keine Rechnung trägt, wird also ausdrücklich als Ausnahme gekennzeichnet, die nicht auf die Vorschriften des Rechtes, sondern auf den affectus pietatis gegründet ist. Dieser Rückzug ist juristisch nicht faßbare und darum nur schwer angreifbare Erwägungen wird übrigens in c 2 (ib 226—227) wiederholt, indem der zitierten Entscheidung „consilio utiliore" ein zweiter Beschluß angehängt wird, nach dem „ad pacis vinculum conservandum" die Städte der Viennensis unter die beiden streitenden Bischöfe von Arles und Vienne geteilt werden sollen. Wiederum also wird eine von der staatlichen Gliederung abweichende kirchliche Einteilung durch moraliche Sentenzen gerechtfertigt, weil das Recht anders bestimmt, und es wird die oben angeführte erste Entscheidung des Kanons als definitio schlechthin bezeichnet, die zweite mit einem „si placet" eingeleitet. — Der aus der gleichen Zeit (404) stammende Brief des Papstes Innozeenz I. an Vitricius von Rouen zeigt cc 1,3 (Mansi 3, 1033) das Drängen des römischen Stuhles auf Achtung der Provinzialverfassung, das doch kaum ohne jeden Widerhall geblieben sein wird. Vgl. zu diesem Briefe in gleichem Sinne Batiffol, Les églises gallo-romaines 154—155, der ib 149—150 schon vor dem Konzil von Turin Ansätze zur Ausbildung kirchlicher Provinzen annimmt. Hinschius KR 2, 4—5 und Stutz KR 291 nehmen ebenfalls schon für die gallische Kirche des 5. Jahrhunderts die Provinzial- bezw. Metropolitanverfassung als bestehend an. Werminghoff KV (etwa vorsichtiger VG

97) dagegen bemerkt zu weit gehend, daß Britannien und Nordgallien der kirchlichen Zusammenfassung durch Metropolitanprovinzen entbehrt hätten.

36) Vgl. Loening, KR 1, 414—415; Hinschius, KR 2, 515—516; Werminghoff, KV 22—23; VG 9—10.

37) Hatch, KV 69. Vgl. Loening, KR 1, 12—19 über die äußere Organisation der Kirche in Gallien.

38) Loening, KR 1, 362—422.

39) Loening, KR 1, 367—368.

40) Loening, KR 1, 414.

41) Hinschius, KR 2,5 A 4. — Hauck, KG 1, 41—43, besonders 42 A 2 und 43 A 4, ist zwar auch der Ansicht, daß im allgemeinen Provinzialkonzilien unbekannt waren, gelangt aber zu diesem Ergebnis deswegen, weil er die Schaffung einer Provinzialeinteilung überhaupt anzweifelt, für in den Anfängen steckengeblieben hält und auch für das 6. Jahrhundert verneint, daß „die Metropolitansprengel für die kirchliche Verwaltung irgendwelche reale Bedeutung hatten." (ib 129), Daher kann mann ihn nicht für die im Text vertretene Ansicht anrufen.

42) Vgl. Duchesne, Fastes épiscopaux 2, 247—248.

43) Sie ist vor allem wichtig, um den Streit zwischen Arles und Vienne richtig zu würdigen, denn dieser ging nicht um den Primat, sondern um die Metropolitanwürde (vgl. Chevalier, Etude historique 2, 31—32). Indes war diese für Arles nur ein Teil des erstrebten Zieles.

44) Schon gegen Patroclus von Arles (412—426) und seinen unmittelbaren Nachfolger Honorat (426—429) haben die Päpste die alte Provinzialeinteilung verteidigen müssen (vgl. Völker, Vikariatspolitik 364).

45) Vgl. darüber die Zusammenfassung bei Babut, Le concile de Turin 66—69.

46) Fehlt.

47) c 3 von Agath. 506: Bischöfe, die leichtfertige Exkommunizierte nicht wieder aufnehmen wollen, „a vicinis episcopis cuiuslibet provinciae literis monlantur" (Mansi 8, 324 B); c 7 ib: Wenn ein Bischof einen Teil dees Kirchengutes veräußern muß. „apud duos vel tres comprovinciales vel vicinos episcopos causa, qua necesse sit vendi primitus comprobetur . ." (ib 325 C); c 17 ib 2; Presbyterium vero vel episcopum ante 30 annos . . nullus metropolitan o r u m ordinare praesumat . ." (ib 8, 327 D); c 25 ib: Diejenigen werden exkommuniziert, die bei Ehestreitigkeiten ihre Frauen entlassen, „antequam apud episcopos c o m p r o v i n c i a l e s discidii causam dixerint . . . " (ib 329 A). eine Formulierung, die für den Beschluß einer bloßen Provinzialsynode nicht recht verständlich wäre; c 35 ib: in diesem Kanon wird die Erscheinungspflicht für die Metropolitansynode als solche definiert (ib 330 E). Auch hier deutet die Formulierung im Vergleich mit c 71 (ib 336 B), der ganz deutlich auf Konzilien nach der Art des Agathense geht, auf einen Unterschied zwischen diesen und den Metropolitansynoden.

48) Vgl. v. Schubert, Frühmittelalter 34—36 und für das Verhältnis von Cäsarius und Theodorich ib 38.

49) Es leitet c 42 mit der Bemerkung ein: „In provinciis nostris placuit, ut . . . " (Mansi 7, 883 D) und bestimmt c 55: „Hoc etiam placuit custodiri, ut nihil contra magnam synodum metropolitani sibi aestiment vindicandum." (ib 885 B). Papst Symmachus bestätigte 514 dem Cäsarius das Recht, Synoden zu halten „circa haec, quae tam in Gallica quam in Spania provinciis de causa religionis

emerserint . . . " Auch Babut, Le concile de Turin 149—150 sieht die Konzilien von Arles nicht als Provinzialsynoden an: es waren „des grandes solemnités qui attiraient les évêques des régions circonvoisnes."

50) Während auf dem Konzil von Turin nur die Frage erörtert wurde, ob Arles oder Vienne den Metropoliten der Viennensis zu stellen habe, billigte Papst Zosimus dem Patroclus von Arles in einem Briefe vom 22. März 417 das Recht zu, auch in den Provinzen Narbonnensis I und II die Bischöfe zu weihen, ihn damit als den Metropoliten auch dieser Provinzen anerkennend (Epp 3, 6, 3—5), und dabei blieb es später.

51) Hatch, KV 86.

52) Vgl. A 22.

53) Ueber die Erfassung des flachen Landes durch die Kirche vgl. v. Schubert, Frühmittelalter 42, ferner Hatch KV 110.

54) Hefele, HC 2, 1095.

55) Conc 1, 178. — Vgl. Koeniger, KR 41.

56) c 7 conc Autissiodor 573-603 (Conc 1,180).

Vita.

Ego, Joannes Barion, filius Henrici Barion et Guilelmae Müller, die 16. m. Dec. anni 1899 Düsseldorpii natus sum. Inde ab anno 1909 usque ad annum 1917 ibi scholam „Reform-Realgymnasium mit Realschule an der Rethelstraße“ nuncupatam frequentavi. Tunc miles factus anno 1919 tandem in patriam reverti. Anno insequente coepi studium S. Theologiae in Universitate Bonnensi, quod ibi usque ad annum 1923 et iterum ab anno 1924 usque ad annum 1926 percutus sum. Anno 1923/24 alumnus fui Seminarii Maioris Archiepiscopalis Coloniensis et die 14. Aug. anni 1924 presbyter ordinatus sum. Deinde functus sum munere vicarii cooperatoris in Honnef, Menden prope Siegburg, Elberfeld. M. Dec. anni proxime elapsi collata mihi est cappellania in Collegio St. Mariae ad Campum Sanctum in Alma Urbe, ubi studio juris canonici adhuc operam do.

Omnibus professoribus meis, imprimis R. D. Professori Koeniger, qui iterum atque iterum consilium atque auxilium mihi praestitit, semper gratum animum exhibebo.